

AB

153001

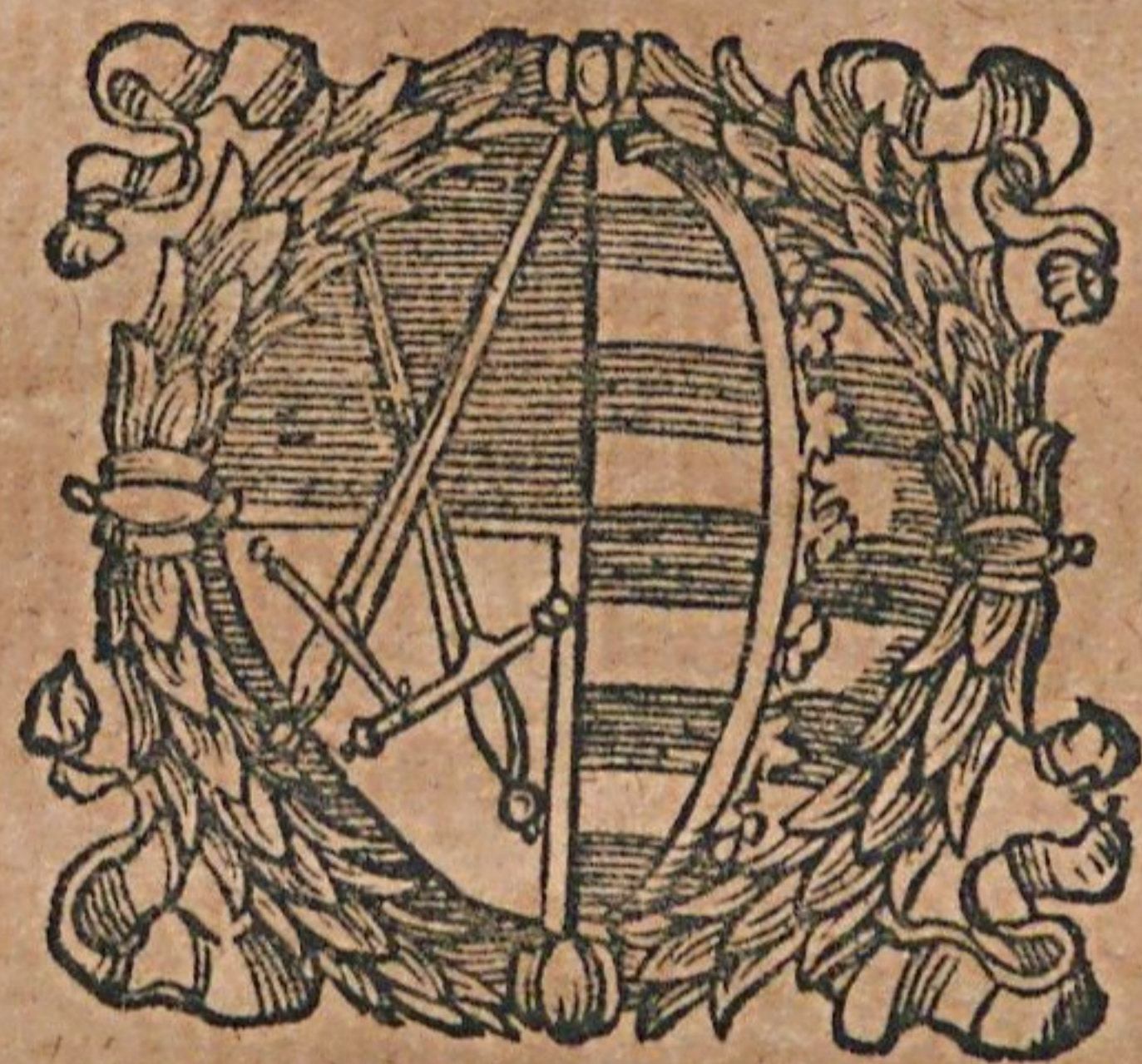


Tom



Taxa vnd Moderation,

Dieser gestalt es
künfftig in den Churfürstlichen / Sächsi-
schen Emptern / auch in den Städten vnd Ge-
richten auffm Lande / mit den Gerichts Schöppen / Ampts
vnd andern gebühren / in Peinlichen / Bürglichen / vnd
Nülffsachen / auch sonst allenthalben /
gehalten werden soll.



CUM GRATIA ET PRIVILEGIO
SPECIALI.

Leipzig /

Ben Johann Rosen Buchhändler.



In Gottes Gna-
 den / Wir Johann George /
 Hertzog zu Sachsen / Sällich / Cleve vnd
 Berg / Des Heiligen Römischen Reichs
 Ertzmarſchalch / Churfürſt / vnd deſſelben Reichs / in den
 Landen des Sächſiſchen Rechts / vnd an enden in ſolch
 Vicariat gehörende / dieſer Zeit Vicarius, Landgraff in
 Thüringen / Marggraff zu Weißen / vnd Burggraff zu
 Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Rabenſpurg / Herr
 zu Rabenstein / Bekennen / thun kund vnd fügen männis-
 glichen zu wiſſen. Demnach vnſere getrewe Landſchafft /
 zu vnterſchiedenen mahlen / vnter andern auch / ſich / ober
 die vbermeſſigen vnd vielfältigen Schreibe / Hülf / vnd an-
 dere Gebühr / ſo in den Emptern vnd Gerichten bißhero / zu
 wieder allen dißfals geſchehenen Anordnungen vnd Befeh-
 lichen / gefordert / vnd genommen worden ſeyn ſollen / höch-
 lichen beklaget / vnd darauß dieſe eingeriſſene Mißbräuche
 wiederumb abzuschaffen vnterthänigſt angeſuchet / daß wir
 dieſen ihrem billichen ſuchen gnädigſt ſtadt gegeben / vnd da-
 hero vorige Tax vnd Moderation, nach welcher ſich hin-
 fübhero alle Empter vnd Gerichte halten ſollen / anderweil
 Ma ij erwegen /

erwegen / vnd wie dieselbe von dem Hochgebornen Fürsten /
 Herrn Augusto / weiland Hertzogen vnd Churfürsten zu
 Sachsen etc. vnsern Christseligsten Herrn Großvater / Anno
 68. publiciret / vnd hernachmals Anno 88. vnd 92. wie-
 derumb verneuert worden / abermals in offenen Druck fer-
 tigen / vnd zu den Erledigungen der Landgebres-
 chen / wie hernach folget / männigli-
 chen zur Nachricht bring-
 en lassen.



Verzeich-

Verzeichniß / was an
 Gerichts / Schöppen / Ampt vnd an-
 dern gebühren / in Peinlichen vnd Bürglichen sa-
 chen / hinfüro in den Churf. Sächsischen Emptern / auch in
 Städten / vnd Gerichten auff dem Lande / genommen / vnd die
 Partheyen vnd Vnterthanen darüber nicht
 beschweret werden sollen.

Nemlichen /

Von todten Cörpern auffzuheben / wenn
 es ober die Weile läufft / Fuhrlohn vnd Zehrung
 mit eingerechnet.

In Thaler in alles / davon Acht groschen / dem
 Richter oder Schösser / Sieben groschen /
 zweyen Schöppen / jedem Vierdthalben
 groschen / sechs groschen dem Landknecht /
 vnd Drey groschen dem Schreiber / so sol-
 ches registrirt.

In welchem Ampte aber bishero nichts / oder
 ein wenigers genommen / vnd gegeben worden /
 Na iij darben

darbey soll es auch nochmals bleiben / vnd hiermit keine Newerung noch Erhöhung gemeynet seyn.

Fünff groschen von einem Hafft vnd Steckbrieff.

Fünff groschen von einem Revers / wenn Gefangene in andere Empter gefolget werden.

Ein groschen pro insinuatione citationum.

Von einer güttlichen Verhör.

Vier groschen dem Richter.

Drey groschen einem Schöppen / derer zweene seyn sollen.

Fünff groschen dem Schreiber.

Von einer Beinlichen Verhör / soll jetzt gedachte gebühr gedoppelt genommen werden.

Acht groschen dem Richter.

Sechs groschen einem Schöppen / welcher auch nur zweene seyn sollen.

Zehen groschen dem Schreiber / so die Verhör registriret / vnd bericht darauff fertiget.

Von

Von einem Peinlichen Gericht
zu hagen.

Ein halben gülden dem Richter.

Ein Orts gülden einem jeden Schöppen / so viel de-
rer nothwendig darzu gebraucht.

Ein halben gülden dem Gerichtschreiber.

Ein Orts gülden dem Landknecht in alles / von be-
stellung der Gerichtsetzung der Bäncke / vnd
Außruffung des Gerichts.

Ein halben gülden dem Blutschreyer / woferne es
also herkommen / sonst aber nichts.

Ein Orts gülden von einem Leibzeichen abzuld-
sen.

Den Landknechten von den Wiß-
händlern.

Fünff groschen vom ersten angrieff.

Vier groschen Einschließgeld.

Vier groschen eidem, Außschließgeld.

Ein halben gülden wöchentlich auff Kost vnd Sitz-
geld.

Ein halben gülden / wenn ein Gefangener in andere
Gerichte gefolget wird.

Ein

Ein Ortsgülden von jeder Verweisung so der Land-
krecht verrichtet.

Aln Schreibgebühr in Peinlichen sa-
chen.

Ein groschen von jedem Blat Copialgebühr/doch
daß auff eine seite Sechs vnd zwanzig Zeilen/
vnd nicht darunter geschrieben werden.

Zweene groschen von einer Missiven.

Fünff groschen von einer Brthelsfragen.

Ein halben gülden von einem Peinlichen Gleits-
brieff.

Ein Ortsgülden von einer Peinlichen Citation.

Drey groschen von einem Zeugen zu Citiren.

Ein groschen von einem Tagezeddel/ an stat der Ci-
tation.

Ein Ortsgülden von den Zeugen zu examiniren/zu
protocolliren/ vnd in gewöhnliche Registratur
zu bringen/ auff dem Fall/ daß der Articul nicht
ober funffzehen in Bürglichen sachen/ Vnd

Ein halben gülden in Peinlichen sachen.

Do aber der Articul ober funffzehen/ vnd doch
nicht mehr denn Drenssig weren/ sol

Einhalber gülden in Bürglichen / Vnd

Ein

Ein Guldē von einem Zeugen in Peinlichen Sa-
chen zur gebühr genommen / zu Verhütung vn-
nötigen vnkosten auch / der Zeugen ober vier /
fünff / sechs / oder zum meisten sieben Zeugen
nicht zugelassen werden.

Wenn aber in den Emptern / Städten oder an-
dern örtern ein wenigers verordnet / so diszals den
Notarien oder geschwornen Amptspersonen bis-
hero gegeben / so sol es nochmals darbey auch gelas-
sen / vnd durch diese Ordnung keine Steigerung der
örter eingefüret werden / alles nach fernem inhalt
des Anno 1583. in Druck gegebenen ausschreibens.

Ein groschen von jedem Product in Peinlichen sa-
chen zu Registrieren.

Drey groschen von einer Peinlichen Leuterung zu
Registrieren.

Ein groschen von Publicierung des Urteils vnd Co-
pien darvon.

Ein halber Guldē von einem Urfriede.

Vier groschen von einem Bericht gegen Hofe.

Drey groschen dem Landknecht / von einer Peinli-
chen Citation / in loco delicti anzuschlagen.

Fünff groschen pro inrotulatione actorum.

Fünff groschen von den Vorstand vnd Gewehr zu
Registrieren.

Bb

Wenn

Wenn auch in Peinlichen Fällen / vber Land ver-
reiset werden muß / sol es der Advocaten vnd Nota-
rien halben / bey dem Ausschreiben verbleiben / Von
den Amptspersonen aber mehr nicht / denn tags
vnd nachts.

Ein halber Guld / als Viertelhalben groschen
Mithlohn / vnd sieben groschen vor Zehrung /
genommen werden.

Inmassen denn die Amptsunterthanen / auff al-
le Fälle / bey dieser Tax / woserne sonst nicht ein we-
nigers gebräuchlichen / gelassen werden sollen.

Dem Scharfrichter / so zu einer Execution er-
fordert / soll hinfüro nachgefakte gebühr vnd Zeh-
rung / vnd darüber sonst nichts gegeben / noch
die Leute weiter beschweret werden.

Zweene Guld von einer jeden Tortur.

Ein halber Guld auff's Pferd tag vnd nacht Zeh-
rung / doch sol er vber zwey Pferde nicht mit
sich nehmen.

Drenssig groschen von einem Staupenschlag / von
jeder Person.

Drittelhalben Thaler von jeder Person / so vom Le-
ben zum Tode gebracht / auff allerley Fälle.

Zwölff groschen dem Prædicanten / so den armen
Sünder getröstet.

Verzeich

Verzeichniß / was vor

Ampfts- und Gerichtsgebühr / in Hülffs- /
Immissions- Taxations- Subhastations- sachen /
hinfüro in den Emptern und Städten genommen / und
sollen die Partheyen und Unterthanen darüber durch-
aus nicht beschweret werden.

Nemlichen Hülffgelde.

In Gülden Hülffgeld von zwanzig Gülden /
welches der Obrigkeit / wie herbracht / be-
rechnet werden sol.

Hülffgebühr in gemein.

Ein halber Gülden dem Schösser oder Richter.

Sieben Groschen jeden Schöppen / derer aber über
zween oder drey darzu nicht gebraucht werden
sollen / wofern sie über Land reisen / und des
Nachts aussen bleiben müssen.

Ein Ortsgülden dem Schösser oder Richter.

Vierthalben groschen jeden Schöppen / wenn sie nit
reisen / noch über Nacht aussen bleiben dürfen.

Ein halber Gülden dem Landknecht / bey dem gan-
zen Hülffsprocess / vor alle seine mühe.

Ein ortsgülden von einem Hülffsschein oder Zettel.

 T A X A T I O N.

Ein halber Guldens von der Taxation dem Richter.

Vierdthalben groschen jedem Schöpffen / darzu derer / ober obgenandte anzahl / nicht gebraucht.

Drey groschen von der Taxation zu Registrieren.

I M M I S S I O N.

Dieses Puncts halben sol es mit der gebühr verbleiben / wie oben bey der Hülffsgebühr meldung geschehen.

S V B H A S T A T I O N.

Fünff groschen von jedem Subhastation Brieffe / wenn der in den Städten anzuschlagen.

Drey groschen dem Frohnboten / von drey mahlten außzuruffen.

Ein groschen dem Landknecht / in loco außzuruffen.

Fünff groschen von einem Arrest / mit eingeschlossen die Ankündigung des Kommers.

Drey groschen von einem offenen Edict anzuschlagen / wo es bräuchlich ist / vnd also herkommen.

Würde

Würde aber eklicher orte ein wenigers genommen/sol es darbey nochmals bleiben/vnd durch diese Verordnung keine Erhöhung noch Steigerung gemacht werden.

Was die allgemeine Schreib vnd Gerichtsgelühren in Parthey/Bürglichen/lehens/vnd dergleichen anhängigen sachen / so wol von Vorträgen / Abschiedts / Kauff / Geburtsbriefen / Vorziechten / Erbsonderungen / Vorschriften / Missiven / vnd andern / was in den Emptern wird geschrieben / vnd registriret / betrifft / soll es (auffer der Taxa / so auff die Peinlichen / Rechthängigen / vnd Hülffsachen gerichtet) damit / wie hernach verzeichnet / gehalten werden.

Doch so viel die vbernächtige / rechtmessiger weise gethane Pfande / so oft muthwilliger weise stehen bleiben / anreicht / soll vermöge Churfürstlicher Constitution dasselbe / so lange es vnabgelöset stehen bleibet / jedere Nacht mit drey Schilling Pfennige / oder vier groschen verbüßet /

Auch hinfüro von dem deponirten vnd hinterlegten Gelde nichts genommen werden.



B b ij

Bers



Verzeichniß / was vor
 Schreibgebüß in Rechthängigen sachen/
 hinfüro in den Emptern genommen / vnd dar-
 über die Parteyen vnd Vnterhanen nicht be-
 schweret werden sollen.

E In Ortsgülden von einem Compromiß / von
 jeder Parthey.

Drey groschen von einer Citation.

Drey groschen von einer Vrthels Frage.

Zweene groschen von inrotulirung der Acten.

Ein halber Gülden von einem Syndicat.

Ein halber Gülden von den Apostolis Reveren-
 tialibus.

Sonsten aber soll es mit der andern gebührniß
 des Copialgeldes / Examination der Zeugen Regi-
 stratur der Producten / Leuterungen / Vorstandes /
 vnd Gewehr / Publication vnd Abschriften der Vr-
 thel / oder was deme anhängig / wie oben bey den
 Pelnlichen sachen mit mehrern gemeldet / gehalten /
 auch darüber niemand vbernommen werden.



Solget



Folget vber die ins gemein gesetzte moderation in specie, was sonst in jedem Ampt an gebühren genommen werden soll.

Ampt Augustsburg.

2 Städte. Syropau
 2000
 1 Bluchen, Gallenberg
 1 Alst. March
 35² Loosprohlen

Ein schock vnd zwölff groschen von einem Geburts
 Brieff auff Pergament/ vnd

Dreyssig groschen auff Pappier.

Ein groschen von jedem Schock Gunstgeld/ so jemandes auff seine Gütter Geld lehend.

Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einem Erbsonderungs Brieff zu schreiben.

Fünff groschen von einem Abzug.

Achzehen Pfennige von jedem Erbkauff einzuschreiben.

Ein Groschen von jedem Vorzicht einzuschreiben.

Zweene groschen von jeder Vorschrift.

Ein groschen von jedem Scheffel Korn/ vnd

Vier pfen. von jedem scheffel Hafer/ Altenburgisch Maß/

Maß / so von des Ampts Vorrath verkauft
wird / Messgeld.

Das Hülfsgeld den Ampts Richtern / vnd dem
Amptsvoigt / welcher darben geschickt wird /
darvon fünf groschen.

Dem Landknechte.

Fünf groschen von jedem Gefangenen ins Ampt
zu holen.

Ein gülden / wenn er einen Gefangenen außershalb
Ampts gefänglich helt.

Zweene groschen von jeder Person heische Geld.

Ein groschen Stock- vnd Sitzgeld / von jedem Ge-
fangenen Tag vnd Nacht.

1. Stück. Annaburg
14. Dorfstellen.

Ampt Annaburgk.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Zwanzig groschen der Sawschneider von Herzs-
berg / für ein Parchent Wemms jährlichen auff
Martini.

Fünf groschen von einer Ampts Gunst.

1. Stadt Dittenberg
1. Stück. Klopffäden
1. Flecken. Ueberzug.

Ampt Aldenbergk.

Vier / auch sechs vnd mehr groschen von einer Kund-
schafft / Geburts- vnd Abzugs Brieff / nach Geo-
legenheit der Person.

Sonst

Sonsten von andern sachen geben sie der örte/
als freye Bergleute / gar keine gebühr von einigen
Schreiben. Do aber in Commissionsachen was für
fellet / wird ein Notarius auff der Parten Unkosten
erfordert vnd gebrauchet.

Ampt Arnshauk.

*Marktort an Törl
2 Stüdt. Zünne
1. Stüdt. Wirt
1. Stüdt. Kamin
52 Dorffschick*

Von einem Kauffbrieffe in das Amptbuch einzus
schreiben / vnd beyden theilen Abschrift davon
zu geben / jeder Part drey groschen / wenn die
Kauffsumma ober zweyhundert sich nicht er
streckt / wenn sie aber drüber läuft / also denn
vier oder fünff groschen.

Von einem verledigten Erbstücke / sechs zehen pfen
nige zum Schreibschillinge / das Lehengeld aber
sol / wie bishero geschehen / nochmals verrech
net werden.

Von Geburtsbrieffen / wegen Abhörung der Zeu
gen / den Geburtsbrieff zustellen / vnd auff Per
gament zu schreiben vnd zu siegeln / dem Schöf
fer einen Thaler / vnd für das Pergament vnd
Siegelbüchsen sechs groschen.

Ein groschen von Vorbeschiedsbrieffen vnd Vorla
dungen.

Von gemeinen Vorträgen vnd Abschieden zwischen
G c den

den Ampts Untertanen / Sechs groschen / denen von Adel aber vnd Commissionsachen / von jedem ein halben Gulden.

Von Ampts Gunsten vber ledige Erbstücke / so nicht in die Güter gehörig / do die Schulden funffzig vnd darüber belanget / Drey groschen / do es aber vber hundert / Fünff groschen.

Von Pfandungen vnd Hülffen / dem Landrichter einen Pfandgroschen von jedem hundert / den Amptspersonen / Ein gülden Hülffsgebühr / Desgleichen von der Immission vnd Tax auch Ein gülden / vnd jeden Schöppen / so zur Hülffe gebraucht / Zweene groschen / dem Ampt aber zu Hülffgelde vom hundert fünffe / welches berechnet werden soll.

Von einem Arrest vnd Kummer / dem Richter vnd Knecht / Zweene groschen / dem Schösser aber nichts.

Ingleichen dem Richter von Bestetigung eines Vormünden / Ein groschen.

Von Gerichtsfällen / dem Richter vnd Gerichtsknechte / von denen / so Buszwürdig / von jedem sechs groschen / vier pfennige Behrgeld.

Von hinderlegten Gelde / so es den Parteyen frey gestellet werden / was sie geben wollen.

Von

Von Missiven in Partensachen / Ein groschen.

Von vorhör der Zeugen ex officio, dem Richter /
Fünff groschen / auff ansuchen der Parten / In
Rechtsachen aber / darinnen ein Notarius re-
quirirt wird / von einem Zeugen abzu hören / vnd
seine aussage zu protocolliren / diejenige gebüh-
re / so in unsern nechsten außschreiben gesetzt vnd
verordnet.

Von einer Citation in Rechtsachen / Vier groschen /
in Peinlichen aber Fünff groschen.

Von Abschriften Rechtlicher Gesetz / vom Blat
ein groschen.

Von gerichtlichen Vorzichten vnd Auflassung / von
jedem Part Drey groschen.

Ein groschen von einem Schuld Bekentniß.

Von dem verkaufften Getreide wegzumessen / von
jedem Scheffel zweene Pfennige.

Ampt Borna.

Fünff groschen von einer Kauffverschreibung jeder
Part.

Stadt Borna

3 Mühlern

8 Bistungen

49 Dorffschulden

Ein Thaler dem Schösser von einem Geburtsbrie-
fe / wenn er auff Pergament geschrieben.

Sechs groschen vor das Pergament vnd Siegel.

Fünff groschen von einer Vorzicht / doch nach geles-
genheit der sachen.

Ge ij

Sechs

Sechs groschen von einer Amptsgunst nach Gelegenheit der Schuld.

Zweene groschen von einer gemeinen Missiven.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Sechs groschen von einem Abschiede / doch nach gelegenheit der sachen.

Sechs groschen von einem Arrest.

Ein groschen Copialgelt von jedem Blate in rechtlichen Gesetze.

In Zeugnüß sachen / von jedem Zeugen zu citiren fünf grosschen / von denselben zu examiniren und der extension der Zeugnüß Registratur ein halben Gulden.

Ein gülden dem Schösser oder Landrichter / von jeder befohlenen Hülffe.

Ein Orts gülden von einem Gerichtschöppen / so darzu gezogen.

Ein Orts gülden dem Gericht Frohnen.

Ampt Beltzigk.

3 Häute Balzigk
Brück
Münch

1 Stück Wirsing
51 Dornspindel

Ein gülden von einem Geburts Brieff.

Zwölff groschen von einem Vertrage.

Ein gülden Hülffgeld / wenn die Hülffe vber einen vom Adel erget.

Ein groschen von einer Lehen einzuschreiben.

Ampt:

Ampt Bitterfeldt.

- Ein gülden von einem GeburtsBrieffe.
 Drey groschen von einem Vertrage.
 Ein groschen von einer Vorschreibunge oder Missi-
 ven.
 Drey groschen vngesehr von einer Gunst.
 Drey groschen von einem Abzuge.
 Zweene groschen von einer Vorschriffte.

1 Stadt Bitterfeldt
 1 Stück. Braunsch.
 18. Souffiglon.

Kloster Brena.

- Zwölff groschen von einem GeburtsBrieffe.
 Sechs groschen von einem AbschiedsBrieffe.
 Sechs groschen von einer Gunst.
 Zwölff groschen von einem KauffBrieff gezwief-
 facht.
 Zehen groschen von einem Vertrag gezwiefacht.
 Sechs groschen von einer Verschreibung.
 Fünff groschen von einem ZehenBrieffe.
 Ein groschen dem Voigte von jedem/so er in gehors-
 sam fodert.
 Ein groschen von einem Pfande.

Ampt Colditz.

- Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
 Ein groschen von einer Vorschriffte.

1 Stadt Colditz
 1 flacher Lant
 61 Souffiglon.

Se iij

Sechs

Sechs groschen von einem Vorzicht/ vnd von einem
Kauffe/ auch darunder.

Vier/ Drey/ auch Zweene groschen von einer Vor-
zicht.

Fünff groschen von einem Abschieds Brieffe.

Ein groschen vom Amptsbuch zu lesen.

2 Städte (Dölitzsch
Landsberg)
51. Amtssperren

Ampt Delitzsch

Zwölff/ auch sechs grosch. von einem Vertrage/ dar-
nach er klein oder groß / vnd gezwiefacht wird.

Ein Thaler von einem Geburts Brieffe.

Sechs groschen von einem Abschieds Brieffe.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

Underthalben Thaler von einer jedern Hülff/ Wie-
derunge vnd Gerichtlichen Besichtigung/ dar-
von gebührent.

Achtehalben groschen dem Landrichter / vnd

Zweene groschen zur Zehrung.

Achtehalben groschen den Landschöppen in gemein
vnd

Sechs groschen als auff jeden Zweene groschen zur
Zehrung.

Fünff groschen dem Landknecht.

Vier grosch. von Richter vnd Schöppen zu bestellen

Ein groschen von der Hülff anzukündigen.

Zweene groschen zur Zehrung / vnd

Ein

Ein groschen dem Schösser oder Schreiber / dieselbigen zu verzeichnen vnd zu registrieren / Vber das

Acht Pfennige dem Landknecht / von jedem alten Schock / darüber geholffen wird / altem Gebrauch nach.

Sechs groschen von einer Gunstschrifte.

Von Erbsonderung nichts / ist auch in diesem Ampt nicht bräuchlichen.

Ein Thaler / Ein Guldin / auch zwölff groschen von Erbkäuffen zu verschreiben / darnach sie groß vnd weitleufftig / auch darnach die Leute vermögens zu geben seyn / vnd werden nach gelegenheit der Part gezwiefacht oder gedriefacht.

Ein / auch Zweene groschen von Vorschriften.

Ein Ortsguldin von einer rechtlichen veranlassung / so geschwiefacht wird.

Ein groschen von jedem Blat in Rechtsachen abzu copiren.

Zweene groschen von einer Orthelsfragen / vber Rechts Acten zu stellen.

Fünff groschen dem Landknechte Pfandegeld / wenn er eine ganze Gemeine pfändet / oder in gehorsam gebeut / sonst von einer einkelen Person ein groschen.

Em

Ein groschen eidem, wenn ein Pfand ins Ampt gesantwortet wird/ vnd er dasselbe zusichnimmet.

Ein groschen eidem, von einer jedern Person ins Ampt zu heischen/ es sey nahe oder ferne.

Zweene groschen eidem, von einem jeczlichen Tag vnd Nacht von einem Gefangenen vor Speise/ Franck/ vnd Sitz Geld.

In Peinlichen Sachen.

Ein gülden dem Landrichter/ von einem Peinlichen Halsgerichte zu sitzen vnd zu hängen.

Ein gülden den Schöppen in gemein.

Ein gülden dem Schösser oder Berichtschreiber.

Ein gülden dem Landknechte/ Richter vnd Schöppen zu bestellen/ die Gerichtsbäncke zu setzen/ vnd vom Gerichte auszuruffen/ vnd ober das freye Zehrung/ altem Gebrauch nach.

Anderthalben Thaler Richter vnd Schöppen/ wenn sie bey einer Peinlichen Fragen seyn/ wie von einer Hülffe.

Zwölff groschen von der Vhrgicht auffzuzeichnen dem Schösser.

Fünff groschen dem Landknecht/ von einer jedern Peinlichen Frage.

Ampt Dieben.

Zweene groschen giebet jede Part von einem Bertrage. Ein

1 Stüdl. Dieben
6 Schöffel

- Ein Guldin von einem Geburts Brieff.
 Fünff groschen von einer Kundschaft oder Abschieds Brieff.
 Vier/auch Drittehalben groschen von jeder Vorzuehenden Parten.
 Fünff/auch vier groschen von einer Gunst.
 Ein guldin Hülfsgeld / gebühret Richter vnd Schöppen.
 Fünff groschen von einer Erbsonderunge.
 Sechs/auch Fünff groschen von einem Erbkauff.
 Ein groschen von einer Vorschrift.

Landknechts Zugänge.

- Ein groschen von jedem Bawer/so er in das Ampt erfordert/von klagenden Part.
 Ein guldin Sitzegeld vnd Unkost wöchentlich von den Gefangenen / derer verwicklung Peinlich.
 Fünff groschen von einer Besichtigung.
 Ein groschen von jedem Pfande auff den Schloß Eckern zu Dieben.

Ampt Dresden.

- Ein groschen von einem Vertrage.
 Ein groschen vom Concept zu copiren.

Dd

Zweene

1. Standt Alt-Dresden
 134. Sonstige Pflanz

Zweene gülden von einem Geburtsbrieff / auch dar
unter / von den Armen aber gar nichts.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff oder Ab
zugsbrieff / auch darunter.

Ein groschen von einem Vorzicht zu schreiben.

Ein groschen von einem Gut zu leihen / es sey thew
er oder wolfeil / Vnd

Ein groschen von zu verschreiben.

Ein groschen von einer Erbsonderung oder einem
Erbkauff zu verschreiben / geben Käuffer vnd
Verkäufer jeder so viel.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Vier groschen / auch darunter von einer Gunst.

Ein groschen von einer GerichtsKuge.

Vierzeihen groschen von einer Hülff darvon gebüh
ren dem Amptsknechte Fünff groschen / vnd
dem Schösser Neun groschen.

Ampt Drefurt.

Ein halber Gülden von einem Unterhanen / so sich
in das Ampt wendet.

Fünff groschen von einer Peinlichen Citation.

Ein halber Gülden vom Halsgericht.

Fünff groschen von einem Ehrfriede.

Drey

1 Stücl. Drefurt
6 Drefurt

Drey pfennige von einem Rechtsfaze / oder Urtheil
in das Gerichtsbuch zu schreiben.

Sechs pfennige von Abschrift eines Rechtsfazes
oder Urtheils / aus dem Gerichtsbuch.

Sechzehn pfennige von einer Missiven oder Vor-
schrift.

Sechzehn pfennige von einem Erbkauff.

Sechzehn pfennige von einer Bürglichen Cita-
tion.

Des Gerichts Knechts oder Frohn-
bothen Zugänge.

Drey pfennige von einem Fürgeboth.

Drey pfennige vom Kommer anzulegen.

Drey pfennige von Gehorsam anzulegen.

Drey pfennige von einem Pfand.

Sechzehn pfennige von einer Hülff.

Ein halber gülden von einem Gefangenen.

Ein halber gülden von einem Peinlichen Gericht.

Ein groschen von einer Peinlichen oder Bürglichen
Citation in das Ampt zu insinuiren.

Drey pfennige von der Wahr auff einem frembden
Karn / so durch das Ampt fehret.

Sechs pfennige von einem Wagen / so mit Wahre
beladen ist.

Do li

Ein

Ein pfenning von einem durchtreibenden Schweine.

Ein groschen von einem Stück Kinds.

Die gebühr von Geburts und Abschiedsbrieffen / dem Rath und der Gemeine auff den Dörffern / welche die Geburtsbrieffe geben.

Der Schultesse Zugänge.

Ein halben gülden von einem Gefangenen.

Ein gülden von einem Peinlichen Gericht zu sitzen.

Fünff groschen von einer Peinlichen Citation zu versiegeln.

Sechzehn pfenning von einer bürgerlichen Citation Siegelgeld.

Sechzehn pfennige von einer Vollmacht vor Gericht.

Sechzehn pfennige zum Endschilling von einem Zeugen.

Fünff groschen von einer Hülffe.

*2 Stüde (Lippoldswalde
habruum)
34 Dorfgeschichten*

Ampt Dippoldswalde und
Berrenth.

Bier / Fünff / auch Sechs groschen Schreibegeld von einem Geburtsbrieff.

Ein groschen Schreibegeld von einer Gunst.

Zweene

Zweene groschen Schreibegeld von einem Abzugsbrieff.

Zweene groschen von schuld verträgen vnd anderm einzuschreiben.

Ein groschen von gemeinen Missiven vnd Vorschriften.

Die gebühr von Erbkäuffen vnd Vorzichten / so in der Dörffer Gerichts Bücher verleibet / behalten Richter vnd Schöppen.

Ampt Eckersberga.

Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.

Ein Ortsgülden von einer Kundschaft.

Sechzehn pfennige Lehengeld.

Von Abschriften in Gerichtsfällen / Sechs pfennige von jedem Blat.

*1 Städt. Lehnbüch
1 flecht. Bibl.
19 Souff. Bücher*

Ampt Eilenburgk.

Ein gülden von einem Geburts Brieffe.

Sieben groschen von einem Abschiedsbrieff.

Ein halben gülden von einer Erbsonderung.

Vier groschen von einer Erbkauuffs verschreibung.

Vier groschen von einem gemeinen Vertrage.

Vierdtehalben groschen von einer Gunst.

Ein groschen von einer Vorzicht.

*1 Städt. Eilenburgk
7 Bauverordn.
23 Souff. Bücher*

Od iij Zweene

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Vierzechen groschen von jeder Hülffe / wenn die ober
Bawergüter geschicht / die gebühren dem Land-
richter / Schöppen vnd Landknecht.

Steben groschen giebet eine Widtwe / welche sich
in oder aufferhalb der Stadt wiederumb verhe-
licht / dem Amptsverwalter.

Vier pfennige dem Landknecht / neben einem Beut-
lichen / Eines oder Zweyer pfennige würdig.

Ampt Freyburg.

3 Stül. *Hausbuch*
Mängel
Lampfen
74 Douffgroschen

Ein Thaler von einer Donation / die vor Gerichte
geschicht.

Ein groschen von einer Gerichtlichen Klage / auff
den vier Gerichtsstülen einzuschreiben.

Fünff groschen von einer Schriftlichen Citation.
Ein groschen von jederm Blat von Rechts Acten
abzucopieren.

Acht / Fünff / Vier / auch Drittehalben groschen von
Abzugsbrieffen / darnach das vermügen.

Ein groschen von einer gemeinen Vorschrift.

Ein Thaler / auch darunter / von einem Geburts-
brieff.

Vierzig grosch. von einer Kampfferwunden / wenn
derer aber an einer Person mehr denn eine
besun-

befunden / also von jeder derselben darüber ange-
gebenen / Fünff groschen / Zwen theil dem Schöf-
fer / vnd der dritte theil dem Landknecht.

Ampt Freyberg.

- Dreyssig groschen von einem Geburtsbrieff auff
Pergament / Vnd
Ein Thaler auff's Pappier zu schreiben.
Zweene grosch. von einem Vertrage von jedem blat.
Sechs groschen von einem Abschiedsbrieff.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Sechs groschen von einer Erbsonderunge / biszwei-
len auch Zwölff groschen. Do aber die Erben sol-
che selbst stellen / vnd in das Ampt antworten /
von jedem Blat ein groschen einzuschreiben.
Sechs groschen von einer Gunst / auch darunter.
Sechs groschen / auch darunter von einer Vor-
schrift.
Ein Thaler von einer Hülff / jedem Schöpffen
zwölff grosch. vnd dem Landknecht sechs gros.
Sechs groschen von einem grossen Erbkauff.
Ein groschen von einem kleinen Erbkauff.
Zweene groschen von einer Besichtigung / Vnd
Ein groschen dem Landknecht.
Ein groschen von einem Kommer / Vnd

1 Stell. Vnnd
1 formlich halbbau
2 Vorrichte vnd
in Gloskasten
31 Schriftfassen

Dier

Vier pfennige dem Landknechte.

Ein groschen Stockgeld Tag und Nacht dem Landknecht.

4. Stück } Brünzlein
 } Elbstein
 } Munitz
 } Glattau

Ampt Grünhain.

27. Dorfgeschichten

Ein gülden von einem GeburtsBrieffe/dazu muß der Schösser das Pergament schaffen.

Weil aber herbracht/das sie die Gerichte in Städten/Grünhain/Zwenitz/Schlettaw und Elterlein geben/so soll es nochmals darbey bleiben.

Fünff Groschen von einem Abzugbrieffe in den Ampts Dörffern/in den Städten aber geben sie die Gerichte.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einer Abschrift des Amptsbuchs.

Zweene grosch. von einem Vertrage in das Ampts Buch zuverleiben.

Ein groschen von einem Kommer zu verschreiben.

Fünff groschen von einem Messerzuge auff den Ampts Dörffern/do nicht Erbkretschmar seyn.

In Städten aber/und auff den Dörffern/do Erbrichter wohnen/nehmen sie dieselben/laut ihrer Lehenbrieff und Begnadung.

Wenn zwischen dem Ampt/und anstossenden Reinsnachbar/

nachbar/newe Keinsteine gesakt / von jedem
Ein groschen / halb dem Schösser / die ander
helffte dem Förster / altem gebrauch nach.

Ampt Grim.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.

Fünff groschen von einer Kauffverschreibung /
auch wol Drey oder Zweene groschen / nach
gelegenheit des Kauffs.

Sechs groschen von einer Kundschaft.

Zwanzig groschen Jährlichen der Sawschneider /
wenn er wieder umbwirbet / daß er in Ampt
sein Handwerk müge gebrauchen.

Ein schock der Abdecker des Orts / wird verrech-
net.

Von Abschriften / aus dem Gerichtsbuch / Vorträ-
ge vnd andern / von einem Blat ein groschen.

Von gemeinen Abschieden / vier / sechs groschen /
auch mehr vnd weniger / nach Gelegenheit der
sachen.

Schul Grim.

Ein halber gülden von einem Gebursbrieff.

Sechs groschen von einem Kauff oder Vertrag.

Fünff groschen von einem Vorzicht.

Se

Fünff

1 St. d. Grim.

3 Stück (Münz) (Kauf) (Verkauf)
30 gantze vnd
2 fulbe Dornpf.

Fünff groschen von einer Gunst.
Zweene groschen von einer Vorschrift.
Dier groschen von einem Abschied.
Ein halber gülden von einer Citation in Hülffs-
sachen/die Frembden.

1 Stüchl. Courten
15^e Dooffschellen

Ampt Sommern.

Zwölff groschen von einem Erbkauff.
Zwölff groschen von einem Abzugbrieff.
Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.
Sechs groschen von einem Recez oder Vertrag.
Einen/Drittehalben/auch Underthalben groschen
von einer Vorschrift.

4 Stüchl. ^{Hauptbuch}
 ^{Mit Buch}
 ^{Dabnich}
 ^{Spunden}
26 Dooffschellen

Ampt Honstein.

Sieben auch zwanzig groschen vnd vier pfenning
von einem Geburtsbrieffe/bleibet aber gemei-
niglichen bey einem Thaler.
Ein gülden im Ampt Lohmen von einem Geburts-
brieff.
Achtehalben/Sechs/auch Fünff groschen von ei-
nem Abzugbrieff in beyden Emptern.
Drey/auch Zweene groschen von einem Erbkauff
zu verschreiben.
Ein groschen von einer Gunst.

Zween

Zween/auch Ein groschen von einer Vorzicht.

Sieben groschen von einer Hülffe / so rechtlich geschicht / dem Schösser / Vnd

Sieben groschen den Gerichten.

Zwölff groschen von jedem Gezeugen rechtlicher verhör vnd Examine.

Ein groschen / wenn ein Hausgenos verendet wird.

Von Vorträgen vnd Missiven / wie herbracht.

Zwölff groschen von jedem Gleit / so auff ergangen Churf. Befehlich / den außgetretenen aus dem Ampt mitgetheilet wird.

Item / den halben theil an den Buessen / so der Flossordnung zu wieder gehandelt / vnd verbrochen wird.

Ampt Heinrich.

Fünff groschen von einem Kauffrecess / so sich der Kauff ober hundert gülden erstreckt / sonst von geringen Kauffsummen / Einen / Zween oder Drey groschen / nach vermögen der Leute.

Ein halber gülden von einem Vertrage / doch von den vndermögenden / do es nicht viel antreffen Zweene / Drey / Vier / Fünff / oder auff's meiste Sechs groschen / alles nach gelegenheit.

Ein halber gülden von einem Geburtsbrieffe auff
Et ij Papier /

*1 Stück. Briefpapier
7 Souffletten*

Papier / auff Pergament aber geschrieben /
Funffzechen / Achzechen / auch ein vnd zwanzig
groschen.

Ein / zween / drey / vier oder fünff groschen von einer
Gunst / nachdem die Summa groß / weil in
diesem noch andern kein gewisses geordnet.

Drey groschen von einer gemeinen Citation in
Bürglichen.

Ein Ortsgülden von einer Citation in Peinlichen
sachen.

Ein groschen von einer Missive.

Ein groschen Copialgeld von einem Blate.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

40 Dinstag

Ampt Remnitz.

Zwanzig groschen von einem Geburtsbrieff.

Funff groschen von einem Kauff zu verschreiben.

Funff groschen von einem Abzugbrieffe.

Zweene groschen von einer Vorzicht.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen vom Schöppen Buch zu lesen.

Ein groschen in das Lehen Buch zu verschreiben.

1 Stück Löblich
20 Dinstag

Ampt Lauterstein.

Ein schock von einem Geburtsbrieff.

Dreyßig

Drenssig/ Zwanzig/ auch Zehen groschen von den
Abschieds Brieffen/ wo ferne es dergestalt her-
bracht/ vnd jeder zeit also gehalten worden.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einem Kauff einzuschreiben.

Ampt Liebenwerda.

Ein Gùlden von einem Geburtsbrieff.

Sechs/ auch Vier groschen von jedem Kauff einzus-
schreiben.

Zweene/ auch Ein groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einer Gerichtsklage zu verschrei-
ben/ von jedem Part.

Acht groschen von einer Ubergabe der Gùtter zwis-
schen Mann vnd Weibe.

Ein groschen von einem verkaufften Gute / Leih-
geld.

Sechs groschen von einem Messerzuge/ gehört der
halbe Theil dem Voigt.

Ein pfennig Messgeld von einem jeden Scheffel
verkaufft Getreides.

Ampt Reissnig.

Ein gùlden von einem Geburtsbrieffe / so auff
Pappier geschrieben wird/ Vnd

Anderthalben gùlden von einem Geburtsbrieff/ so
auff Pergament geschrieben wird.

Et iij

Sechs

1 Stadt Einbernda
2 Städt. Wittenberg
39 Dorf Affen

2 Städte Reissnig
39 Dorf Affen

Sechsgroschen von einem Abzugsbrieff.

Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

Fünff groschen von einem Vertrage.

Fünff groschen vom Inventiren.

Zweene groschen/in einer Erbschickung vnd Erb-
theilunge/von hundert gülden.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen vom Ampts Buch zu lesen.

Ein groschen von einer Abschrift/wo es nicht zwey
Bletter seynd.

Ein halben gülden von einer Hülff/Richter vnd
Schöppen.

Sechs groschen Hülffgeld vom Schock im Ampt
Döbeln/doran der Schösser das halbe Theil/
das ander Richter vnd Schöppen.

Ampt Raachstädt.

2 Stücl. }
2 Wüste Mönche }
18 Dorffschöppen }

Ein Thaler/Zehen/Acht/auch Sechs groschen von
einem Vertrage oder Erbsonderunge.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff auff Perga-
ment.

Sechs groschen von einer Kundschaft oder Ab-
schiedsbrieff.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

Sechzehen pfennige von einem gülden Hülffgeld/
gebüh

gebühren dem Knecht / welcher hilfft / vnd do
 vber Junckern verholffen wird / sol solches dem
 Schösser folgen.

Drey / Zween / auch Ein groschen von den Erbkäuf-
 fen / giebet gemeiniglich der Käufer vnd Ver-
 käuffer jeder so viel / darnach es viel schreibens
 bedarff.

Zwölff groschen von einem schriftlichen Geleithe.

Zweene / auch Ein groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen im Ampts Buch auffzusuchen vnd zu
 lesen.

Ein groschen von jedem Blat abzucopiren.

In Rechtfertigung giebet Kläger vnd Beklagter /
 nach Ampts gebrauch / jeder Ein gülden / vor
 die Collation / Inrotulation der Acten / Schreis-
 begeld / Botenlohn vnd Urtelegeld / do was
 vbrig bleibt / soll es dem Schösser bleiben.

Ein groschen von Eröffnung eines Urteils jedes
 Theil.

Fünff groschen von einer Citation.

Ein groschen von einer Abschrift eines Urteils.

Ein groschen von einem Bedenckzettel.

Ein groschen von einem Vormünder zu bestetigen /
 vnd einzuzeichnen.

Ein grosch. wenn sich einer aus dem Ampt wesent-
 lich

lich wendet/oder do er Gerade / Heergerethe/
oder Erbtheil aus dem Ampt nimmet / dem
Schösser.

Dem Amptsknechte vber seine Besoldung vom
Landrichter Ampt/auch von etlichen Hufen zu
Lauchstedt vnd im Teutschenthal/die Bethe an
Gelde vnd Getreide.

Dem Knechte Teutschenthal ein halbe Hufe.

Deme zu Holleben eine halbe Hufe/ Vnd

Deme zu Hoffstedt ein viertel.

Dem Ampts Landknecht zweene Voigten Pflüge
vnd etliche Handfröhner.

Dem Knechte zu Schoffstedt vnd Holleben / auch
etliche Handdienste/wie solchs herbracht/doch
daß die andern die vollkommene Dienste lei-
sten.

Sechzehen pfennige von einem Kommer.

Ein gülden von einem Peinlichen Gericht,/hat der
Landrichter / Vnd

Fünff groschen jeder Knecht/welcher der Rechtfer-
tigung folget.

1 Stadt Lützen
2 flachen & Dorf
79 Dorf/

Ampt Lützen.

Ein groschen Lehengeld.

Fünff groschen von einem Messerzuge.

Fünff

Fünff groschen von jeder Vorzicht/welche im Ampt
vnd nicht vor Landgericht geschicht.

Ein groschen giebet jedes Part von jeglichem Ver-
trag oder Kauff in das Ampts Buch zu schrei-
ben.

Ein groschen von jedem Blat abzuschreiben.

Ein/auch Ein halben gülden von einem Geburts-
brieffe/darnach der Leute vermögen.

Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.

Ein groschen von einer Vorschrift/oder do es mehr
Blätter/vom Blat Ein groschen.

Sechzehn pfennige Hülffgeld dem Landknecht /
das ander wird verrechnet.

Ein alten pfenning Messgeld von jedem Scheffel
verkauft Getreidicht.

Die Heische groschen vnd Gerichtsgebühr gehören
dem Landknechte.

Ampt Leipzig.

Den dritten pfenning an dem Ampts antheil des
Hülffgeldes.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff auff Perga-
ment/von den Armen aber Fünffzehn/Zwölff/
Zehen / auch Acht groschen / bisweilen auch
nichts.

Sf

Zwölff

*2 Hülff
Nöthen
zu Vorhoffen.*

Zwölff groschen von einem Abzugsbrieff.

Fünff groschen von einem Vertrage / auch weniger.

Fünff groschen von einer Vorzicht / auch weniger.

Ein gülden dem Schösser / wenn die geschworene
Amptsmüller / von außwertigen Müllern / zu
einer besichtigung erfordert.

Sieben groschen dem Landknecht.

Ein groschen von jedem Blat in Gezeugnissen abzu-
copiren.

Vier gülden vom Schweinschneider / wegen der
Ampts Gunst / daß er in solchem Ampt ges-
schnitten.

13. Sonstige Abz.

Ampt Riehtewalda.

Zwölff groschen von einem Vertrage / so gezwie-
facht / oder in das Ampts Buch verleibet wird /
jede Part.

Sechs vnd zwanzig groschen von einem Geburts-
brieff.

Zweene groschen von einem Abzug oder Abschieds-
brieff.

Zweene groschen von einer Vorzicht.

Sechs groschen von einer Gunst.

Ein groschen von einem Lehen.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Vier

Vier groschen von einer Copen aus dem Amptsbuch zu schreiben/ Ist es aber ein grosser Handel/ sechs groschen.

Ein groschen vom Amptsbuch zu lesen.

Zweene gülden von einem Tausch oder Beut eines Guts.

Ampt Liechtenberg.

*1 Dorf, Lichtenberg
4 Meier, zu Lobau,*

Von einem Kauffbrieffe vber eines Baswerngut zu verfertigen/ einen Thaler / Ein Gärtner aber/ zwölff oder funffzehen groschen nach gelegenheit.

Von einem Vortrage / jeden ein Thaler / oder ein Gülden nach gelegenheit.

Pfandungen nimpt der Voigt / vnd andere / so etwas von Viehe vnd andern/ auff E. Ghurf. G. Feldern/ Wiesen/ vnd sonsten pfänden/ des Tages von einem Pfande zweene groschen / vnd des Nachts fünf groschen.

An Messpfenningen/ von jedem Scheffel Getreidigt Dreßnisch maß/ so verkaufft/ drey pfenning.

Wenn ein newer Wirth auff ein Haus zeuhet/ muß er ein groschen geben / seinen Nahmen einzuschreiben.

Was aber Lehen vnd Vorbeschiedtsbrieffe / Vor

Sf ij

ladung

ladungen / Abschiede / Amptsgünsten / Hülfen /
 Kummer / Hinderlegte Gelde / gemeine Missi-
 ven / in Parteyfachen / Verhör der Zeugen / Ab-
 schriften / Rechtliche Gesetze / Gerichtliche Vor-
 zichten / Aufflassungen / Schuldbekentnisse /
 Wandel vnd anders belanget / deren keines ist
 in diesem Ampte bishero vorgelauffen / denn
 darein nicht mehr als achzehen Basern / vnd
 sechzehen Gärtner gehörig.

Die Anlagen zu den Herdtgeldern / vnd andern ge-
 meinen diensten vnd führen / seynd bishero in
 diesem Ampte auch nicht bräuchlichen gewe-
 sen.

2 Stücke 1 Meißner
 70 Dorffschreiber

Ampt Weissen.

Dreyßig groschen von einem Geburtsbrieff.

Ein groschen von einer Klage / die vor Gericht ge-
 schicht.

Ein groschen von einer jeder Kuge.

Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einem Abzug Brieff oder Kund-
 schafft.

Ein groschen / wenn einer Lehen entpfehet.

Fünff groschen von einem Kauff zu verschreiben.

Ein

Ein groschen / wenn er einem Bawer einen Brieff
schreibet.

Schul Weissen.

27. J. d. d. d. d. d.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.

Drey groschen von einem Vertrag.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.

Drey groschen von einer Vorzicht.

Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.

Ein groschen von einer gemeinen Missive oder Vorschrift.

Ein groschen von einer gemeinen Citation.

Ein groschen von einer Lehen zu verschreiben.

Vierzehen groschen von einer Hülff / gebühret dem
Gerichten.

Ein groschen von den Erbegelden zu verschreiben.

Heilig Creutz vnter Weissen.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff / Bisweilen
auch Zwölff / Zehen groschen / vnd weniger //
nach der Armen vermögen.

Fünff groschen von einer Gunst.

Ein groschen Lehengeld.

iii

iii

Ein

Ein groschen vom Abzuge.

Ein groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.

Fünff groschen vom Messerzuge / Haarrauffen /
vnd Scheltwort.

Ein groschen von jedem Blat der Vorträge abzu-
copiren.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.

Ein groschen von einer Vorzicht.

Bierzehen groschen von einer Hülff / gebühret den
Gerichten.

Ein groschen Heischegeld.

Procuratur Weissen.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.

Fünff groschen von einer Kundschaft oder Abzug-
brieff.

Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einem Schied vnd Vertrag in
Erbtheilungen.

Fünff groschen von einem Erbkauff.

Zweene groschen von einem schlechten Kauff.

Drey groschen von einer Vorzicht.

Einen groschen von einem Erbegelde zu verschrei-
ben.

Ein groschen giebet einer / wenn er die Lehen em-
pfehet.

Ein

2 Anstaltungen
79 Dorsffgalt

Ein groschen von einer Missive oder Vorschrift.

Ein groschen vom Amptsbuch zu lesen.

Ein groschen von einem Blat zu schreiben.

Ampt Woritzburg vnd Hain.

14 Dorfsteueralten

Fünff groschen von einem Vertrage.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

Fünff groschen im Ampt Hain von einer Vorzicht/
so vor dem Landgericht geschicht / Das theilen
die Landschöppen vnd Schösser zugleich.

Fünff groschen von einem Erbkauff.

Ein groschen / wenn Erbegeld im Ampt verschrie-
ben werden.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Vierzehen groschen von jeder Hülffe / gebühren den
Gerichten in Dörffern / welche die Hülff erge-
hen lassen.

Do aber im Ampt Hain durch den Landrichter vnd
Frohnen die Hülffe erget / so gebühret dem
Landrichter / Ein gülden / vnd dem Fronen / Ein
halber gülden.

Fünff groschen von einer Günst / auch weniger.

Ampt

1 Städtlein Müllberg
30 Schriftförmlein

Ampt Müllberg.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.

Fünff groschen von einem Abzugbrieff.

Dreyßig / auch Ein und zwanzig groschen von einem Vortrage / Erbkauff und Erbsonderung nach gelegenheit derselben.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

Fünff groschen von einer Gunst.

Zweene groschen von einer Vorschrift / seynd aber der Personen viel verschrieben worden / giebet jede Person Ein groschen.

Fünff groschen von einer Gerichts Ruge / Erleget der / so straffwürdig befunden.

Ein groschen von einem Blat abzucopiren.

Ein gülden von einer Peinlichen Citation vor Gerichte.

Ein halben gülden von einer Bürglichen Citation vor Gerichte.

Zwölff groschen von einer Peinlichen Klage zu verschreiben.

Vier groschen von einer Bürglichen Klage zu verschreiben.

Es wird aber von den Armen an obbemelten Schreis

Schreibegeld oft weniger / auch wol gar nichts genommen.

Den dritten pfenning von den Straffen / wenn einer das Seileite verfehret / gebühret dem Schösser / oder wer das Seileit einnimmet.

Zweene pfennige / vom Scheffel verkaufften Getreidigt Messiegeld / darvon der Schösser einen Messer vnterhalten muß.

Den Zwanzigsten groschen Hülffgeld / wenn vber die vom Adel im Ampt verholffen.

Zehen / Acht / auch Sechs groschen Hülffgeld / wenn vber die Ampts Vnterthanen verholffen / gebühret den Gerichten.

Rüchen Ampt Werseburg.

1 Stadt, Manschbürg
49. Dorf, Wustel.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.

Acht pfennige von einer Hülffe.

Ein gülden von einer Sunst / wenn es Hundert gülden vnd darüber ist.

Ist es aber vnter hundert gülden / Also / daß die Summa gleichwol funffzig gülden oder darüber erreicht / so giebt man ein halben gülden.

Ist es aber vnter funffzig gülden / so giebt man fünff groschen.

Gg

Zweene

Zweene groschen / von einem Erbkauff / giebt der
Verkäuffer vnd der Käuffer jeder so viel.

Einen groschen / von jeder Person / so Lehen entpfes
het / einzuschreiben.

Zweene / auch ein groschen / von einer Vorschrift.

Zweene groschen von jedem Blat in Erbtheilung
einzuschreiben.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

In Weirlichen Gerichten.

Ein gülden / dem Landrichter von der Klage vnd
der Aecht.

Zwölff groschen / den Schöppen bis zu ende der sa-
chen.

Dier groschen dem Frohnboten / Thorm oder Stock-
geld / der Gefangene siße lang oder kurz.

Fünff groschen / dem Frohnboten / Heischegeld.

Fünff groschen / von der ersten Klage / Schreibe-
geld.

Zweene groschen / von der andern Klage zu schreiben.

Dier groschen / von der dritten Klage zu schreiben.

Zwölff alte Pfennige / vom Brthel zu öffnenen.

Ein groschen / von der Abschrift des Brthels.

Ein groschen von einem jedem Blat abzuschreiben.

Ein halber gülden / von der Aecht / Schreibegeld.

In

In Bürglichen Gerichten.

Vier groschen dem Richter.

Acht groschen den Schöppen.

Ein groschen dem Frohnboten.

Ein groschen von einer jedern Klage / dem Schreiber.

Ein groschen dem Schreiber / von jedem Blat abzucopiren,

Ampt Nutzschent.

Fünff groschen von einem Kauffbrieff einzuschreiben / vnd zu verfertigen / Wenn er aber wichtig ist / von jedem hundert / zweene groschen.

Fünff groschen von einer Vorzicht einzuschreiben.

Fünff groschen von einer Günst.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.

Fünff groschen von einem Abzugsbrieff.

Von einem Abschiede oder Vertrage auffzurichten / fünff / auch zehen vnd zwölff grosch. / nach gelegenheit der sachen.

Fünff groschen von einer Citation.

Dren groschen von einer Vhrphede.

Fünff groschen von einem Arrest.

Ein gülden von den Hülffen.

8g ij

11uff

*1 Stücl. Müßgen
4 Lintgalen Maun
11 Dorfgesch.*

Auff den Gerichtstagen/von frembden Leuten Ein
groschen / der Heischgrosche genandt / in die
Schöppenbanck/sol dem Schösser halb / vnd
der ander theil den Gerichtspersonen folgen.

Von jedern Scheffel Getreidigt / der auffn Kauff
vermessen wird/zweene pfennige.

3 Stück. *Robt. d. d. d.*
1. d. d. d.
1. d. d. d.
76 *do. d. d. d.*

Almpt Nossen.

Ein Ortsgülden von einem Geburtsbrieffe.

Ein groschen von einem Abschiedsbrieffe.

Sechs/fünff/auch vier groschen von einem Kauff
zu verschreiben.

Zweene/auch einen groschen von einer Vorschrift/
von den Armen aber nichts.

Fünff groschen von einem Messerzuge.

Ein groschen vier pfennig von einem Lehen ins Le-
henbuch zu verschriben.

172 *do. d. d. d.*

Naumburg Kloster S. Georgen.

Sechs groschen von einem Vertrag / Kauffver-
schreibung/oder Erbschlichtung/vnd Abschrifte
davon.

Achzehen groschen von einem Abschiedsbrieff oder
Kundschaft.

Drey

Drey vnd dreyssig groschen von einem Geburts
brieff auff Pergament/ Vnd

Sieben vnd zwanzig groschen auff Papier.

Ein gülden / auch achtzehen groschen von einer
Gunst.

Elff Schilling von Vorzichten / so Gerichtlichen
geschehen / als Richter vnd Schöppen acht
Schilling / vnd dem Schösser drey Schilling.

Ein groschen von einer Klage zu Registriren.

Ein groschen von einem Brthel abzuschreiben.

Vier Schilling von einer Auffgabe / oder Testa-
ment.

Acht Schilling Richter vnd Schöppen.

Do aber der Testator verstirbet / die Erben von des
Testaments Abschrift.

Ein gülden dem Schösser / auch darunter.

Elff Schilling dem Schösser / Richter vnd Schöp-
pen / von Dreyssig gülden Hülffgeld.

Sechzehen pfenninge von einem Bekentniß vnd
Lehenzettel.

Vier / auch drey groschen von Vorschriften.

Sechs groschen von einer Rechtlichen besiegelten
Citation / es sey Peinlichen oder Bürglichen.

Fünff groschen von einer Vollmacht.

Sechs groschen von einem Inventario.

Gg iij

Elff

Ein Schilling von einer Gerichtlichen Taxation
vnd Winderung/Richter vnd Schöppen/dar
an der Schöffer zweene Schilling.

So viel auch von einer Besichtigung / wenn einer
verwundet wird.

Ein Schilling von einem Kummerzettel.

Ampt Schatz.

Fünff groschen von einer Kauffverschreibung zu
verfertigen vnd einzuschreiben.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.

Sechs groschen vor das Pergament vnd Siegel.

Zweene groschen von gemeinen Ampts vorbeschie-
den/oder Vorladung/in Ampts oder Commis-
sionsfachen.

Ein halben gülden von einem vertrag oder abschied
in Commissionsfachen.

Fünff groschen von einem Vertrag oder Abschied
in Ampts oder andern gemeinen sachen.

Fünff groschen von einer Ampts Gunst.

Zweene groschen von einer gemeinen Ampts Missi-
ven vnd Vorschrift.

Fünff groschen von anstellung einer Hülffe.

Ein groschen von einem Rechtlichen Kummer.

Ein groschen von jedem Blat abschrift.

Drey

1 Stadt, Offtz
1 So. M. u. g. h.
4 Lindelua M. u. u.
21 Schriftschreibern

Drey groschen von einer Citation/in Rechtsfachen.
Sechs groschen von einer Rechtsfrage / in Rechts
fachen vnd Inrotulation der Acten.

Fünff groschen von der Publication vnd Abschrifte
des Urthels zu gleich.

Zweene Pfennige werden von jedem Scheffel Mess-
geld geben.

Vier Pfennige von einem Gerichtlichen Vorzichte
oder Aufflassung einzuschreiben/Obwol zwanz-
zig Pfennige gegeben werden/so ist doch ein gros-
schen davon der Gerichte/vnd vier Pfennige des
Landknechts gebühr.

Schul Pforta.

Dreyssig groschen/ auch weniger / von einem Ge-
burtsbrieffe.

Sechs groschen von einer Kundschafft oder Ab-
schtedsbrieff/ auch darunter.

Ein Schilling von jeder Ehen/wenn die gerechtfer-
fertiger vnd eingeschrieben.

Fünff groschen von einem Vertrag/ auch darunter.

Zwanzig alte groschen von Vorzichten den Schöp-
pen/ dem Gerichtsvolgt auch so viel.

Sechzehn pfennige dem Landknecht.

19 Souffsaftler
13 Mann zu Reußen
soff in dunkt
Hoyman gelagert.

Ein

Ein grosch. vier pfennige von einem neuen Scheck
Hülffgeld dem Landknecht.

Dritthalben groschen / auch weniger / von einer
Erbsonderung oder Erbkauff in das Handel-
buch zu verleihen dem Voigt.

Zweene groschen von einer Vorschrift / auch dar-
unter.

Zwanzig alte groschen von einem Kommer / davon
dem Landknecht Sechzehnen pfennig / das an-
der dem Gerichts Voigt.

Fünff groschen von einer Citation.

Acht pfennig von einer Klage vor Gericht dem
Gerichts Voigt.

Ein groschen von jedem Blat von Sezen / dem
Gerichts Voigt.

Zwanzig alte groschen von besichtigung der Ver-
wundten / Richter vnd Schöppen / dem Gerichts
Voigt auch so viel / vnd dem Landknecht Sech-
zehnen pfennige.

Zwanzig alte groschen Wehrgeld / dem Gerichts
Voigt / Richter vnd Schöppen auch so viel /
vnd dem Landknecht Sechzehnen pfennige.

Sechs pfennig von Verträgen vor Gericht dem
Voigt

Zwanzig alte groschen von einer Übergabe vor
Gericht /

Gericht / dem GerichtsVoigt auch so viel / vnd
dem Landknecht sechzehn Pfenning.

Von den Vbergaben zu formiren / ins Gerichtsbuch
zu verleiben / vnd den Leuten abschrift davon zu
geben / bißweilen zwölff / zehen / sechs / auch fünff
groschen darnach die Vbergaben seynd.

In Weinlichen Gerichten.

Ein gülden dem Richter.

Ein gülden dem GerichtsVoigt.

Ein gut schock den Schöppen.

Ein gülden dem Landknecht.

Ein new schock von auffhebung eines todten Kör-
pers / Richter / Schöppen / vnd dem Voigt einen
gülden.

Sechzehn pfenning von einem frembdē Stockgeld
jeder Nacht / die Vnterthanen aber geben Sech-
zehen pfenninge / sie sitzen lange oder kurz.

Ein groschen von einem Gebot auff die Dörffer /
dem Landknechte.

Zwanzig alte groschen von einem Messerzuge.

Ein pfenning von jedem scheffel Meßgeld / dem Korn-
schreiber.

Gh

Ampt

1 Stadt Birna
 3 Stücl. Betsläche, Bispschall, Isfury.
 10 Säumer
 1 Bispschall
 1 Yoppia und
 1 Mühlwägle
 43 Dorffschafften.

Ampf Birna.

Ein schock von einem Geburtßbrieff / vnd Sechs groschen Schreibegeld.

Ein schock von einem Lehenbrieff / vnd sechs groschen Schreibegeld.

Achtehalben groschen von einem Abzug Brieff.

Fünff groschen von einem Messerzuge.

Achtehalben groschen Hülffgeld.

Zweene groschen von jedem Rauff zuverschreiben.

Ein groschen von jedem Gut zu verleihen.

Ein groschen von jeder Vorzicht.

Zwanzig groschen von jedem Peinlichen Halsgerichte.

Zweene groschen Auffnehmunggeld / wann einer in das Ampf zeuhet.

Vier groschen / Wann vor Gericht geklagt / geben beyde Theil so viel / gebührt halb dem Schösser / vnd die ander helffte der Gerichte.

Ein Schock / Wann einer in die Acht gethan / muß er sich mis daraus lösen.

Ein groschen von einem Kommer.

3 Dorffschafften
 5 Einhelua Meun
 1 Wüßte Dorf.

Ampf Petersbergk.

Fünff groschen von einem Lehenbrieffe.

Fünff groschen von einem Vertrage.

Ein groschen von einem Namen ins Erbbuch einzuschreiben.

Fünff groschen von einem Geburtßbrieffe.

Ein groschen von einer Abschriffte eines Vertrages.

1 Stadt, Alchthay
 68 Dorffschafften

Ampf Blawen.

Ein Taler von einem Geburtßbrieff auff Pergamene.

Fünff

Fünff groschen von einem Abschiede.

Fünff / auch vier groschen von einem Vertrag ins Handelsbuch zuverleiben.

Vier groschen von einer Vorzichte ins Handelsbuch zuverleiben.

Fünff / vier / drey / auch offte nur zweene groschen von einer Amptsgunst.

Zwanzig / auch Sechzehen groschen von einer Erbsonderung / auch nur zwölff / acht / sechs / oder vier groschen.

Vier groschen von einem Erbkauß.

Zweene groschen von Quittung des Kaußs.

Zweene / auch Ein groschen von einer Vorschrift.

Zweene groschen von einem Lehen.

Sechzehen pfennige von einem Vormülden zu confirmiren.

Fünff groschen von einer Besichtigung vffs Land zureiten.

Von eingelegten gelde / wann es zehen Gúlden / vnd darunder / fünff groschen.

Ists darüber / von dem Gúlden vier Pfennige / welchs aber bisher meistens nachgelassen worden.

Dem Landrichter.

Ein gülden von einer Hülff oder Taxirung.

Fünff groschen von ansetzung der Hülffe.

Zweene groschen von jedem Gebot der Hülff zuvernewern.

Fünff groschen von versiegelung eines Geburtsbrieffs.

Fünff groschen von jeder Gerichtsstraffe.

Ein gülden von auffhebung eines todten Corpers / auch bisweilen nach gelegenheit nichts.

Ein gülden / auch ein halben gülden / nach gelegenheit / von Peinlich gefangenen / so ledig gelassen.

Fünff groschen von einer besichtigung auffs Land.

H h ij

Von

Von eingelegten Gelde/so Streitig/ vnd vber zehen Gùlden/
von einem Gùlden zween Pfening.

Dem Landknechte.

Fünff groschen von jeder Hülff.

Ein halben gùlden von Peinlich gefangenen.

Fünff groschen von Bùrglich gefangenen.

Zweene groschen Warth oder Sekgeld von Gefangenen
Wöchentlich.

Ein groschen von einem vffm Lande für zu vorboten.

Vier pfening von einem in vnd vor der Stadt zu vorboten.

Zweene groschen von einer Besichtigung.

Zweene groschen von einem/so auff gehorsam getrieben.

Ein halben gùlden / auch fünff groschen / von einem toden
Cörper auffzuheben/nach gelegenheit.

Ampt Bausa.

Sechs groschen von einer Kauffs verschreibung.

Ein groschen von vbergebung/ auch so viel von Auflassung
der Lehen.

Dreyssig groschen von einem Geburts Brieff/ wenn der auff
Pergament gefertigt wird/ die Bezahlung desselben mit
eingerechnet.

Fünff groschen von einer Kundschaft/ Citation/ Vertrag
oder Abschiede.

Ein gùlden von einem Zeugen in Peinlichen sachen abzuho-
ren.

Fünff groschen von einem Zeugen/in Bùrglichen sachen.

Fünff groschen von einer Amptes Gunst/ Schuldbekentnis/
Item/Vorbeschiedsbrieffe/Pfandverschreibung/vnd von
ansetzung oder erinnerung eines Hülffstages.

Zweene

1. Stüdl. Bausa
3. Dorfgeschichten

Zweene gülden Gerichtsgebühr von einer gethanen Hülffe/
gehöret dem Schösser vnd Richter / vnd sol der zehende
Pfenning zu Hülffgelde genommen / vnd verrechnet wer-
den.

Zehen groschen zweyen Schöppen / so der Hülffe beywohnen.
Fünff groschen dem Frohnen / von einer Hülff.

Sechzehen pfenninge von einem Arrest oder Kummer.

Ein halben Taler / auch weniger vnd mehr / von einer Erbthei-
lung / als die groß oder klein / zu verfertigen / ins Ampts
Handelbuch zu verschreiben / vnd von Abschriften zu
geben.

Zweene / auch drey groschen von gemeinen Missiven / nach ge-
legenheit derselben / ob sie klein oder groß.

Ein groschen von einem Blat abzucopiren / in Rechtlichen
Gesetzen vnd sonst.

Fünff groschen drey pfenninge von Gerichtlichen Vorzichten
oder Aufflassungen.

Zweene pfenninge von jedem Scheffel Korn / so aussm Ampte
verlassen wird / zu vermessen.

Ampt Regaw.

Wenn Güter / als Haus / Hoff / Ecker / Wiesen / Holz / vnd
andere zugehörige / in einer Summa mit einander ver-
kauft werden / von Hundert gülden Kauffsumma Ein
groschen Schreibgebühr.

Von einzelnen Gütern / als Ecker / viertel Landes / halbe Hus-
fen / vnd dergleichen / der Käufer Ein groschen von der
Lehen zu Registriren.

Wil aber der Käufer die Aufflassung / vnd den Kauff im Ampte
auch sonderlich verschrieben haben / auch einen / oder nach
gelegenheit der Güter / zweene oder mehrgroschen.

H. h. ij

Von

1 Stadt Regau
1 Städt. Bräutiff
53 Douffgroschen

Von einem Geburtsbrieffe / wann der auff Pergament geschrieben / ein Taler oder ein Guldin / vnd bißweilen weniger / nach der Leute vermügen.

Fünff groschen von einer Kundschaft oder Abschiedsbrieffe.

Zweene groschen von einem gemeinen Vorbescheidsbrieffe.

Einen groschen von einem Denckzettel.

Von einer Vorladung oder schriftlichen Citation für Gerichte / oder sonsten vnder des Ampts Landgerichts Insiegel / oder des Amptsvorwalters Pesschaft / Fünff groschen.

Von gemeinen Vererägen oder Abschieden (aufferhalb Commission sachen) so ins Ampts Handelbuch verleibet / zum meisten fünff groschen / auch nach gelegenheit der Sachen weniger.

Von einer schriftlichen Gunst vnder des Ampts Insiegel / wenn Güter des Amptslehen / oder sonsten verpfendet werden / Fünff groschen.

Ein groschen von einem jedern Pfande / so ins Ampt geantwortet.

Von einem jeden neuen Schock / gibt man sechs groschen Hülffgeld / darvon sollen fünff vorrechnet / der sechste dem Amptsfrohn gegeben werden.

Drey groschen von jedem gemeinen Kommer.

Von hinderlegten Gelde / ein groschen zu Registriren / vnd weiter nichts.

Von gemeinen Missiven oder vorschristen / Ein / oder nach größe des handels / zweene groschen.

Von verhör der Zeugen / von jederm vber des Notarien gebühre / Fünff groschen.

Von Abschriften Rechtlicher Gesetze / vnd andern / von jedem Blat ein groschen.

Zweene

Zweene groschen von einer Vorzicht / so ins Amptsbuch Registrirt wird.

Von gemeinen Schuldbekänntnissen / oder wenn die Schulden ins Amptbuch geschrieben / Ein groschen / oder nach gröfse der Summa / zweene groschen.

Von Klagen oder Schriftlichen Gesuchen / so für Landgerichte oder im Ampt einbracht / Ein groschen zu Registrieren.

Werden aber die Klagen ins Gerichtsbuch geschrieben / von jedem Blat ein groschen Schreibgebühr.

Ein groschen von einem Abtrage / vor Gericht.

Von Handhafftigen thaten / als schleggen / stichen / wunden vnd dergleichen / von dem beschädiger / oder dem / der die Klage abtreget / fünff groschen wehrgeld.

Von gemeinen besichtigungen der Gebrechen / so sich bey des Ampts unterthanen zugetragen / Sieben groschen dem Amptsvorwalter / Sechs groschen dem Landrichter / Sechzehen Pfennige dem Amptsfrohen vber sein gebührlich heischegeld.

Ampt Rochlitz.

Sechzehen groschen von einem Geburtsbrieff.

Fünff groschen von einer Vorzichte.

Fünff groschen von einer Vorzichte.

Fünff / vier / drey / zween / auch ein groschen von einem Kauff 69 Dorffschafften zuverschreiben.

Ein groschen von einer Vorschriffe.

Ein groschen von einem Abzugsbrieff.

Ampt Kadebergk.

Ein Taler von einem Lehenbrieff.

3 Stücl. Rochlitz
Güter
Mitschlag zu

3 Stücl. Kadebergk
Güter
Koringsthalen

1 Stücl. Kadebergk
19 Dorffschafften.

Fünff

Fünff groschen von einem Abzugs Brieff.
 Zween groschen von einem Lehen.
 Ein groschen von einer Verschreibung.
 Vier groschen von einer Gunst.
 Zweene groschen von einer Vorzichte.

2 Stücl. Dangersunfay und
 Rucher

Ampt Sangerhausen.

12 Doffschelley

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
 Ein halben gülden von einem versiegelten Vertrage.
 Ein Ortsgülden von einem schlechten Vertrag ins Ampt-
 buch zu verleiben/oder zu zwiefachen.
 Drey groschen von einer Vorschriffte/ nach gelegenheit der
 sachen.
 Ein groschen von einer Vorschriffte.
 Ein Ortsgülden von einer Citation.
 Ein groschen von einem Blat Copiales.

3 Stücl. Saltza
 Daupt
 Ufambriick

Ampt Saltza.

16 1/2 Doffschelley

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
 Fünff groschen von einem Abschied.
 Fünff groschen von einer Kuntschafft.
 Ein groschen von einer Abschriffte eines Vertrags.
 Ein gülden von einem peinlichen Gleit.
 Fünff groschen von einer Gunst.
 Sechsehen pfenning von einer Vorschriffte.
 Ein groschen von einem Namen einzuschreiben.

5 Stücl. Schwarzbargh
 Eibensch
 Eibensch
 Wallstadt
 Waisentfald

**Ampt Schwartzbargh und
 Krotendorff.**

22 Gülden
 1 Mägla

20 Doffschelley

Ein Taler von einem Geburtsbrieffe/ darzu das Ampt
 Perga



Vergament schafft/do aber einer solches selbst bringe vnd
kaufft/gibt man Ein gülden/ In Flecken aber geben sie die
Gerichte.

Sechs groschen von einem Abzugbrieff.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen Abschrift des Amptsbuch.

Zweene groschen von einem Vertrag oder Ampts abschiede/
ins Amp. buch zu verschreiben.

Ein groschen Kommergeld.

Sechs pfenning von einem schriftlichen vorbechiede.

Vier pfenning Jährlichen von einem Raum / wenn die jeder
auff new in Lehen genommen /schreibegeld.

Ampt Stolpen.

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff / von den Reichen bis ^{2 Hundert 50} 70 ^{Stolpen} Dorf ^{Bischof} ^{Stolpen}
weilen dreyszig groschen.

Ein Thaler von einem Lehenbrieff.

Drey groschen von einer Gunst.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.

Dritthalben groschen von einem Kauff / vom Käufer vnd
Verkäufer.

Ein groschen / Leihe groschen vom Kauff.

Ein Ruge groschen von der Rugen.

Fünff groschen von dem Messerzuge.

Vier / auch drey groschen von einer Vorschrift.

Fünff groschen von einem Vertrage.

Sechs groschen von einer Kundschaft.

Drey / auch zweene groschen von einer Vorzichte.

Vierzehen groschen von einer Hülf / darvon hat der Botge
Ein halben gülden / Richter vnd Schöppen vierdehalben
groschen / wenn vber Bawern geholffen.

Si

Sehen

Zeihen gülden/von Hundert gülden heuptsumma Hülffgeld /
Vnd ein gülden dem Voigt/wenn vber die vom Adel in
solchem Ampt geholffen.

Fünff groschen von einem Erbkauff.

1 Stadt, Gartzburg

Ampt Schweinitz.

4 Städt.)
Fasben
Haltin
Haltin
Haltin

Zeihen groschen ein Haffener / Vnd
Fünff groschen ein Gärtner/von einem Vertrag.

42 Dorffgrüßler Zwanzig groschen von einem Geburtsbrieff / Ist es aber ein
armer/zeihen groschen.

Vier groschen von einem Abzugbrieff.

1 Stadt, Naustzenburg

Ampt Senfftenberg.

28 Dorffgrüßler

Ein Thaler von einem Geburtsbrieff.

Ein halben Thaler von einem Vertrage / vnd leuffen ins
Amptsbuch zuschreiben.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.

Zweene groschen von einer Gunst.

Ein groschen von einer Missive.

1 Stadt, Schkuditz

Ampt Schkuditz.

20 Dorffgrüßler

Sechs vnd dreyßig groschen von einem Geburtsbrieff auff
Pergament / Vnd

Ein Thaler auff Papier zuschreiben /auch weniger.

Achtehalben groschen von einer Rundschaft oder Abzugs=
brieff/von den Armen weniger.

Do aber einer von des Amptsgerichten ins Erzbisthumb
Magdeburg zeuhet/

Ein gülden zum Abzuge / Vnd

Fünff groschen Schreibegeld.

Fünff groschen von einer Vollmacht.

Fünff

- Fünff groschen von einer Donation/so vor Gerichte geschicht.
 Fünff groschen von einem Erbkauff.
 Fünff groschen von einem Vertrage.
 Fünff groschen von einer Gunst.
 Fünff groschen von einer Vorzichte.
 Zweene groschen von einer Vorschriffe.
 Ein groschen von einem Lehen einzuschreiben.
 Zweene groschen von einer Missiven.
 Ein groschen von einem Blat abzucopiren.
 Ein halben gülden von einer Citation in Peinlichen/ vnd
 Drey groschen in Bürglichen sachen.
 Zweene groschen von einer Schriftlichen Klage/so vor Ge-
 richt vorbracht.
 Ein groschen von einer Mündlichen Klage/vor Gerichte zu
 Registriren vnd einzuschreiben.

Von den Gerichten in der Eptey zu bestel-
 len/Wie folget. Nemlich/

Auffm Michaelis Marckt.

- Siebenzehendhalben groschen/Gemeine zu Belik.
 Fünff groschen fünff alte pfennige/ Erenberg.
 Ein halben Thaler/Gundorff.
 Viff groschen ein alten pfennig Burghausen.
 Vierzechen groschen Rickmarsdorff.

Auffm Meynacht Marckt.

- Drey groschen sechs alte Pfennige/ Belik.
 Zweene groschen Erenberg.

ii ij

Zweene

Zweene groschen sechs alte Pfennige / Gundorff.
 Vier groschen zweene alte Pfennige / Burghausen.
 Rickmarßdorff giebt allein Sti-
 chaelis / Vts.

Vffn Ostermarckt.

Drey groschen sechs alte Pfennige / Beliz.
 Zweene groschen Erenberg.
 Zweene groschen sechs alte pfennige / Gundorff.
 Vier groschen zweene alte Pfennige / Burghausen.
 Vnd werden jedem Schultessen auff jeden Termin drey alte
 Pfennige / von solchen Voigt Pfennigen einzubringen /
 gegeben.
 Ein gülden / von einem todten Körper Hebegeld.
 Dem Landrichter Jährlichen eine Feuer Eichen / Vnd den
 Schöppen ingesamt Jährlichen eine ziemliche Busse /
 von den Gerichesfällen.

Den Landschöppen zu Horberg fol- gende Gebühr.

Fünff vnd zwanzig groschen Richter vnd Schöppen von ei-
 nem Weinlichen Nothalkgericht.
 Achthalben groschen von einem Achtgerichte
 Achthalben groschen / wenn einer aus der Achte gethan wird.
 Achthalben groschen von einer Besichtigung.
 Achthalben groschen von einer jeder Frevelklage.
 Achthalben groschen von einer Hülffe.
 Achthalben groschen von einer Winderung.
 Achthalben groschen von einer Einweisung.

Zweene

Zweene groschen von einer gemeinen Klage / so vor Landge-
richt schriftlich eingelegt.

Acht Pfennige von einer mündlichen Klage.

Vierzehen Pfennige von einer Wissenschaft / so sich für zwee-
ne vor Gerichte vertragen.

Dem Landknechte.

Fünff groschen von einer Peinlichen Klage.

Vier groschen dem Stadknechte von Bencken zu sehen.

Vier groschen von einem Einführgeld / es sey in Peinlichen
oder Bürglichen sachen.

Ein groschen Tag vnd Nacht sitzgeld.

Ein groschen Tag vnd Nacht vor die Kost.

Ein groschen von einer Heischung / es sey vor oder aufferhalb
der Gerichte.

Fünffzehen Pfennige von einer Besichtigung.

Sechzehen Pfennige von einem Gebot / in denen Dörffern / so
im Ampt / dorinnen die Junckern Erbgerichte / allda ein
Knecht diß Gebot durch den Hirten bestellet / welchen er
vier Pfennige giebt.

Ein groschen von einem Pfande.

Vier groschen von einer ganken Gemeine zu fordern / oder so
das gemeine Viehe umbritten wird.

Ein groschen von einem Kommer.

Ein groschen von einer Hülf.

Ampt Stollberg.

Drey / auch zweene gülden von einem Geburtsbrieff.

Ein halben Thaler von einem Abschiedsbrieff.

Ein groschen von einem Vorzichte / den Gerichts geschwor-
nen.

Si iij

Zweene

*1 Stollberg Stollberg
1 Zindorf Affelberg*

Zweene groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.

Zweene/ auch ein groschen von einer Vorschriffte/ vnd darüber nicht.

Zweene Pfennige von einem Zwickischen ScheffelMessegeld/ von verkaufften Getreidige.

Ampt Schönburg.

Zwey vnd dreyssig Pfennige von einem Vertrage / jeder theil Sechzehen pfennige.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.

Fünff groschen von einem Abschiedebrieff.

Sechzehen Pfennige von einer Vorzicht.

Zwey vnd dreyssig pfennige von einer Gunst.

Zwey vnd dreyssig Pfennige von einer gemeinen Erbtheilung
Ist aber die Theilung wichtig/ so giebt jedere Person sechzehen Pfennige.

Zwey vnd dreyssig Pfennige von einem Erbkauff/ Freymarck vnd dergleichen.

Zweene groschen von einer Vorschriffte.

Sechzehen Pfennige von einer jeden Person / die sich bevoormünden lest.

Sechzehen Pfennige von einem jeden Lehen einzuschreiben.

Sechzehen Pfennige von einem Thurfriede.

Ein groschen von einem Kummer zu Registriren.

In Gerichtssachen.

Vier groschen von einer Citation/ sie sey Bürglich oder Peinlich.

Sechzehen Pfennige von einem Satz zu Registriren.

Drey groschen von der Introtulation der Acta.

Sechzehen Pfennige von der Publication eines Urtheils.

Ein

Ein groschen von der Abschrifte.

Ein groschen von jedem Blat copiales.

Ein gülden von einem Todten auffzuheben.

Ein gülden von einem jeden Weinlichen Gerichte / darinnen geklagt / oder sonst mit Sehen vorsehen wird.

Ein halben gülden von der Inrotulation.

Ein halben gülden von der Publication.

Sechzehen Pfennige von einem jeden Zeugen / der verendet wird / nimpt der Richter.

Ampt Schlieben.

1 Stücl. Schlieben
13 Dorfgeschichten

Ein Thaler / auch ein gülden von einem Vertrag.

Ein Thaler / auch ein gülden von einem Geburtsbrieff.

Sechs / auch fünff groschen von einem Abschied in vertragenen sachen.

Fünff groschen von einer Kundschaffe.

Ein gülden ein ganzer Lehenman von einem Lehenbrieff.

Ein halben gülden von einem halben Lehenmann / von einem Lehenbrieff.

Fünff / auch drey groschen von einer Gunst.

Ein gülden / auch ein halben gülden / bisweilen auch Sechs groschen / von einem Rauffbrieff.

Sechs Pfennige von einer Vorzicht.

Zweene Pfennige von jedem Scheffel Meßgeld von verkauften Getreidicht.

Ampt Saleck.

Fünff groschen von einem Vortrage.

Zweene gülden von einem Geburtsbrieff / davon gebühret ein gülden der Gemeine / welche Zeugnuß geben.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.

Hülff-

Hülffgeld.

Zwankig Pfennige dem Ampte von jedem schock Hülffgeld.
 Sechzehen Pfennige dem Richter von jedem schock Hülffgeld.
 Sechzehen Pfenn. dem Schreiber von jedem schock Hülffgeld.
 Sechzehen Pfenn. dem Frohnen von jedem schock Hülffgeld.
 Vier groschen von einer Gunst.
 Zwankig alte groschen von einer Erbsonderunge Richter vnd
 Schöppen.
 Ein halben gülden von einer Erbsonderung.
 Vier groschen von einem Erbkauff.
 Ein groschen von einer Vorschrifte.

Im Gerichte.

Drey groschen von einer Citation/Nemlich/ein groschen dem
 Schreiber/ein groschen dem Frohnen/ vnd ein groschen
 zu vberschieffen/do die Beladene gefessen.
 Ein groschen von einer mündlichen Klage zu Registriren.
 Drey groschen von einem Urteil Richter vnd Schöppen.
 Ein groschen von einem Urteil zu Registriren.
 Zwankig alte groschen von einer schriftlichen einlage Richter
 vnd Schöppen.
 Ein groschen von der Einlage zu Registriren.
 Fünff groschen von einem Zeugen zu verhören/in Bürglichen
 sachen.
 Ein halben gülden von einem Zeugen zu verhören / in Peinli-
 chen sachen.
 Ein groschen von jedem Blat abzucopiren.
 Zweene groschen dem Richter/von einer Vorzicht.
 Zwankig alte groschen den Schöppen von einer Vorzicht.
 Zweene groschen dem Schreiber/von einer Vorzicht.

Ampte

Ambt Sachßenburgk.

6 Souffßer

- Fünff groschen von einem Kauffbrieffe / oder nach gelegenheit des Kauffs.
- Ein groschen vier pfennige von einer Lehen zuverleihen.
- Ein gülden / auch ein thaler von einem Geburtsbrieffe / nach gelegenheit der personen.
- Zweene groschen von einem schriftlichen Vorbeschiede / doch nach gelegenheit der sachen vnd personen.
- Fünff groschen von einer Citation in Bürglichen vnd peinlichen sachen.
- Fünff / acht / auch zwölff groschen von einem Vertrage vnd Abschiede / doch nach gelegenheit der sachen.
- Fünff groschen von einer Amptsgunst / doch nach gelegenheit der sachen.
- Ein groschen vier pfennige dem Land- oder Gerichtsknechte / von jedem Kummer.
- Ein vnd zweene groschen von einer Vorschrift.
- Ein groschen von einem blate Abschrift / Gerichtlicher vnd Rechtlicher Gesetze.
- Fünff groschen von einer Vorzicht vnd Auflassung.

Ambt Seyda.

- Ein halben gülden ein Hüffner / vnd
- Ein Ortsgülden ein Gärtner / von einem Kauff- Receß- oder der Vertragsbrieff.
- Ein gülden von einem Lehen.
- Ein thaler / auch wol ein gülden nach gestalt des vermögens von einem Geburtsbrieff.
- Zweene groschen von einem Vorbeschieds vnd vorladungs-
- Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
- Fünff groschen von einer Amptsgunst.

1 Schüll. Seyda
16 Souffßer

Kf

Ein

Ein groschen von einem Pfande vnd Kummer groschen/so
aber jeder zeit den Gerichtschöppen gelassen.

Ein groschen von einer gemeinen Mißsive.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen von einem Gerichtlichen Vorzicht vnd auff-
lassunge/anzunemen vnd zuverzeichnen.

Zweene groschen von einem Schuldbekentnis.

Fünff groschen von einem Wandel vnd Abschiedskunds-
schafft.

Drey pfennige von jedem scheffel allerley Getreidicht zum
Messpfennige.

Von hinderlegten Geldern wird diß ortz nichts genommen/
Von Hülfsgeldern aber / von zween gülden ein gros-
schen/kömpf aber gar selten.

Von abschriften Rechtlicher geseze/auch andern abschrif-
ten in gemein / wird von jedem Blat in folio ein gros-
schen genommen / vnd die Zeugniss verhör vnd gebühr
darvon dem Notarien gelassen.

Kloster Gornzig.

Fünff groschen von Verkeuffen vnd Verträgen / so in des
Ambts Handelsbuch verleibet werden / geben beyde
Keuffer vnd Verkeuffer zugleich.

Fünff groschen von umbwechselung der Güter.

Drey groschen von einer Erbsonderunge/jeder Erbe.

Fünff groschen von einem Vertrage.

Sechs vnd zwanzig groschen von einem Geburtsbrieffe.

Zweene groschen von einem Abschiedsbrieffe / Vorschrift-
ten oder Mißsive / Ist es aber ein offener Brieff fünff
groschen/ vnd

Ein groschen von einer vorschrift oder schlechten Mißsive.

Ein

- Ein groschen von einer Vorzicht.
 Ein thaler von jeder Hülff / vnd von der Würderung auch
 so viel / gebüret Richter vnd Schöppen.
 Drey groschen von einer Amptsgunst.
 Ein groschen von jedem Blate aus dem Amptshandels-
 buch umbzuschreiben.
 Ein groschen von dem Amptshandelsbuch zulesen.
 Ein gülden von einem Peinlichen Gericht/wann dasselbi-
 ge zuhalten begeret / gebüret dem Ampt von dem Ge-
 richtsprocess zuschreiben vnd den Citationen allenthal-
 ben zufertigen/Richter vnd Schöppen aber/
 Ein schock vnd zwölff groschen/ Ist das Gerichte nicht pein-
 lich/so wird der halbe theil durchaus gegeben/
 Vnd wann ein peinlich Urthel eröffnet wird / so hat das
 Ampt davon
 Ein name Schock. Ist es aber nicht ein peinlicher Process/
 gefellet der halbe theil.
 Ein groschen giebet jeder Busffelliger von jeder Frevelthat/
 der sich mit dem Ampt vertregt/aus dem Rugeregister
 zuleschen.

Ampt Zorgaw.

- Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
 Acht/sechs/auch vier groschen von Erbverträgen/Recessen
 oder Kauffbrieffen/so geduppelt geschrieben.
 Drey groschen von einer Gunst.
 Drey groschen von einem Abzugsbrieff.
 Ein groschen von einer Mißiven oder Vorschrift.
 Ein groschen von einer Vorzicht.
 Ein groschen von einem Blat abzu copieren.
 Zweene groschen gefallen von jedem Keuffer vnd Verkeuf-
 fer

2 Stück Porgaw
 2 Stück Balgow
 2 Stück Dammitz
 2 Stück Gildom
 1 Stück
 1 Stück

fer Aufflaß- und Lehengeld/darvon gebüret dem Land-
knecht ein groschen/der ander grosche dem Schösser.
Von Hülffgelde / so vber Adels personen verholffen / dem
Ambte der zehende pfennig.

1 Stück. Yocumant
9 Dorffschulden

Ambt Tharant.

Zweene groschen von einem Vertrage.
Sechs und dreissig gr. von einem Geburtsbrieffe/auch wes
Fünff groschen von einem Abzugbrieffe. (niger.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Sieben groschen Hülffgeld.
Zweene groschen von einer Gunst.
Zweene groschen von einem Erbkauff.
Ein groschen von einem Erbegeld zuverschreiben.
Ein groschen von einer Vorschrift.
Zweene groschen von einer Gerichtlichen Citation.
Fünff groschen von einer peinlichen Citation.

2 Stück. Blauitz
Bedorf

Ambt Voigtsberg.

2 Marchflachen
Nastberg und
Zönnich.

62 Dorffschulden

Sechs groschen von einem Vertrag ins Ambts Handels-
buch zuverleiben/sampt den abschriften.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Abschied.
Fünff groschen von einem Erbkauff ins Ambtsbuch zuver-
schreiben/und Abschriften derselben.
Fünff groschen von einer Quittanz.
Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
Ein gülden von einem Lehenbrieffe.
Ein halben gülden von einer irrigen besichtigung.
Ein groschen von einer Abschrift.
Vier Pfennige von jedem gülden eingelegt geld.

Des

Des Landrichters Zugänge.

Ein gülden von einer Hülffe.

Acht groschen von einer Vorzicht vnd Aufflassungsbrieff zuversiegeln/hierüber dem Stadtschreiber vier groschen von jedem Brieff zu schreiben.

Fünff groschen von einer Straff.

Fünff groschen von einer irrigen besichtigung.

Ein halben gülden Turmgeld von einem jeden gefangenen.

Ein groschen von jeder Hülffe anzusehen.

Ein groschen von einer Vorschrift.

Zweene groschen vnd vier pfennige von einem Vormünden zubestetigen/darvon den Schöppen ein groschen / vnd dem Stadtschreiber zu Dlnitz vier pfennige.

Vierzig groschen jährlichen vom Schwein schneiden.

Des Landknechts Zugänge.

Ein groschen von einem Hülffstage anzusehen.

Ein groschen von jeder Person vor zubescheiden/ausserhalb derer/so er zum Capittel erfordert/geben ihm nichts.

Fünff groschen Thurm geld von einer jeden Person / aber kein Sitzgeld.

Vier Pfennige von jedem gülden Hülffgeld.

Ambt Weissenfels.

Ein groschen von einem Vhrfriede einzuschreiben.

Zweene groschen von einer Abschrift eines Gerichtlichen Sakes.

Zweene groschen von einer Brthelsfrage/an die Schöppen zu Leipzig.

Sechzehn groschen Kampffergeld / von einer Kampfferwunden.

1 Stadt, Weissenfels

1 Strick. Mülser

1 Gluckon Gochstern

1 Müßingon

1 40 Donatzen

Rf iij

Ein

- Ein groschen von einer Quittirung ins Handelbuch zu
zeichnen.
- Ein groschen von einer vnmündiger Vormündschafft vnd
Theilung zuverschreiben.
- Fünff/auch drey groschen von einer Vormündschafft einer
Widwen. Item/
Sechs groschen von Abschriften Gerichtlichs einbringen.
Ein gülden von einer ergangenen Hülff.
Vier groschen vnd acht pfen. Gezeuggelt von einer Hülff.
Ein groschen Judengleit/von einem so durchreiset.
Ein groschen Pfandgeld.
Ein groschen von einer Vorschriffte.
Zweene groschen von einer Feldbesichtigung.
Vier groschen von einer Citation.
Fünff groschen von einer Dorffbraut/so durchfähret/altem
brauch nach.
Zweene groschen von einem Vertrage ins Handelbuch zu
verleiben.
Vierdehalben groschen von einem Zeugen zu examiniren.
Ein groschen von einem so inne gessen/von seiner außbürz
gung einzuschreiben.
Sechs groschen von einer Executorialschriffte / so auffm
Hoffgericht geben/ins Ambtsbuch zuverleiben.
Ein groschen von einer Abschriffte der Stück zur Gerade
gehörig.
Fünff groschen von einem Steck- oder Haftbrieff.
Ein groschen von abschriffte einer Klage.
Ein groschen von einem Kommer zuverzeichnen.
Ein groschen von einer abschriffte des Vertrags.
Zehen groschen von einer Rechtsverfassung / als jedes theil
fünff groschen.

Zweene

- Zweene groschen von einem Juden zu Kopf gleit.
 Ein thaler von verfertigung vnd abschriffte einer verführten
 beweisung.
 Ein halben gülden von einem Lehenbrieff.
 Einen groschen von einem Hülffsbrieff.
 Sechs pfennige von angelobter gewehr einer klagen/aussim
 Gerichtsbuch abzuschreiben.
 Drey groschen von einer gemeinen Kundschaft.
 Ein gülden von einem Geburstbrieff.
 Drey/auch zweene groschen von einer Verzicht / vnd ders
 selben abschriffte.
 Ein groschen von abschriffte einer Vorzicht.
 Einen groschen von eröffnung eines Leipzigerischen Urthels.
 Zweene groschen von einem Kauff zuverschreiben.
 Einen groschen von einer eingebrachten Leuterung zu re-
 gistriren.
 Ein groschen von einer abschriffte einer Leuterung.
 Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
 Ein groschen von einem vorstande einzuschreiben.
 Ein groschen von erlegten vnd bezalten gelde zu registriren.
 Fünff groschen von einer Theilung einzuschreiben.
 Ein gülden von einem Apostelbrieff.

**Wann ein Vbelthäter von Ampts wegen
 gerechtfertiget wird.**

- Ein gülden dem Knechte/so das peinliche Gericht heget.
 Drey groschen jedem Knecht sonderlich.
 Ein groschen hat jeder von einer jeklichen person/so inner
 halb einer Meilwegs ist/Heischegeld.
 Zweene groschen Heischegeld / von jeder person aufferhalb
 der Meilen.

Bier

Vier groschen von einer ganzen Gemeine Heischegeld.
Funffzehen groschen von jeder Kampfferwunden / jeder
Knecht/in des Stul sich dieselbige zutregt.

Ein groschen vom Gezeuge.

Item / von allen Gezeugen / welche sieben groschen seynd / sie
gefallen von besichtigung / Gerichtlichen Vorzichten /
Klagen zu Feldgütern / Hülffen / Winderungen / auff-
hebung der Todten / vnd anderm / dem Knechte / in wel-
ches Stule es geschicht / Ein groschen.

Vier groschen von jeder person / so gefenglich angenommen
vnd eingezogen wird / sizegeld / daraus theilen sich alle
drey / darnach gebühret ihnen nicht mehr denn alle wo-
chen / so lang einer innen sitzt / ein groschen Wartgeld.

Ein fuder Holz / vnd zweene groschen vnd acht pfennige hat
ein jeglicher Knecht aus dem Kloster zu Weissenfels.

Ambt Weissenfelse.

1 Stadt Wippen
1 Städt. Lindalbrück
15 Dorffschloß

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.

Sechs groschen acht pfennige von Verträgen / ins Ambts-
buch zu registriren.

Ein groschen vier pfennige von Missiven vñ Vorschristten.

Sechs groschen / wann ein frembder zu einem Vnterthanen
angenommen.

Sechs groschen von einem Abschied.

Ambt Wittenbergk.

2 Städt. Sigmundsborgk
Zafua

1 Klachun, Elben

51 Dorffschloß

Ein groschen Lehengeld / so einem die Güter geliehen.

Ein groschen Schreibegeld / so einem die Güter geliehen.

Ein halben thaler / auch zehen groschen / auff vnd Abschreib-
geld / nach gelegenheit der Rauffbrieff / dieselben zwiez-
fach zu vollziehen / vnd ins Ambtbuch zu verleiben.

Ein

- Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
 Sechs groschen von einem Abzugbrieffe.
 Drey groschen von einem Urthel abzuschreiben.
 Ein groschen von jedem Blat Schreibegeld in Rechts
 sachen.
 Zweene groschen von einem Kommer/was vnter hundert gülden/
 ist es aber hundert/oder mehr / von jedem hundert
 gülden/einen gülden/in gleichnis was ins Ambt deponirt/
 vnd darinnen jahr vnd tag lieget.
 Den dritten pfenning von den straffen / derer / so in gleiten
 falschen/dieselben verfahren/verreiten/vertreiben/oder
 verleugnen.
 Zehen groschen von jeder Vorzicht vnd Gunstbrieff.

Ambt Wolckenstein.

- Zweene Thaler von einem Geburtsbrieff.
 Acht groschen von einem Abschiedsbrieff oder Rundschaft.
 Fünff groschen von einer Vorschrift oder Amtsgunst.
 Zweene groschen von einer gemeinen Vorschrift.
 Fünff groschen von einer Vorzicht.
 Vier groschen von einem Erbkauff.
 Fünff groschen von der ersten Kommerklage.
 Zweene groschen von der andern Kommerklage.
 Zweene groschen von der dritten Kommerklage.
 Ein gülden von der Execution einer hülff/Hülffgeld/Der
 Voigt vnd die Gerichte haben ihre sonderliche gebühr
 von der hülff/jeder theil fünff groschen/Von der Wir-
 derung vnd Einweisung auch also viel.
 Zwölff/auch sechs grosch. von einem vertrag zuverschreiben.
 Ein thaler/auch ein halben thaler von einer Gunst / Erbes-
 geld zuverkauffen/darnach die Summa groß ist.

*Wolckenstein
 4 Stück
 1 Stück
 1 Stück
 1 Stück
 1 Stück*

Fünff groschen von einer Citation in Rechtsfachen vnd
sonsten.

Ein halben Taler von einer frage zu stellen/vnd der Inrotu-
lation.

Sechs groschen von der Publication eines Urthels / vnd
Abschrift davon.

Ein groschen von einem Blat Abschriften / der Seke ge-
zeugnis/vnd andern einbringen.

Sechs Pfennige von einem schragen Holz an der flösse.

Ambt Wurzen.

Acht/zehen/auch zwölff groschen / von gezwiefachten Kauff-
Brieffen / darnach viel Bletter beschrieben.

Ein groschen von einem Lehen / Vnd

Ein groschen darvon zu verschreiben.

Ein Taler von einem Geburtsbrieffe.

Sechs groschen für das Pergament vnd die Büchsen.

Fünff groschen von einer Ambtsgunst vnd Abzug Brieffe.

Von Pfandungen / dem Frohnen seine gebühre / wie her-
brache.

Von jedem Kommer / do es Pauerleute / vnd die Schuld
geringe / Zweene groschen / Von denen vom Adel aber
zwölff groschen.

Von Abschriften Rechtlicher Befehle / oder in Zeugnis
Acten / von jedem Blat ein groschen.

Von Vorzichten vnd Auflassungen / von jeder Person ein
groschen.

Ein groschen von einem Schuldbekentnis.

Einen / auch zweene groschen von jeder gemeinen Missiven.

Ambt Weida.

Von Kauffbrieffen / giebet Keuffer vnd Verkeuffer jeder
fünff

1 Stadt Wurzen

2 Städt. Mügeln
Balzer

1 Vorstads

6 Hüften Mairke

70 Dorffschickler

1 Stadt Weida

1 Städt. Weiden

3 Einzahl Bürger

6 Müllern

1 Gammern

21 Dorffschickler

- fünff oder sechs groschen/nach deme die handlung weit
leufftig oder geringschetig ist.
- Lehenbrieffe werden bey dem Amte Weida nicht gemacht/
derentwegen auch darvon keine gebühr gefollet.
- Von Geburtsbrieffen/dem Schöffler ein thaler/dem schrei-
ber vnd für das Pergament ein Ortsthaler.
- Von Abschiedsbrieffen/von jedern sechs groschen.
- Von Vorbeschiedsbrieffen/nach gebrauch des Amtes/von
jedem ein groschen.
- Von einer Rechtlichen Vorladung oder Citation/in bürg-
lichen sachen / drey groschen / in Peinlichen aber fünff
groschen.
- Von Verträgen vnd Abschieden / nach gelegenheit der sa-
chen/vnd Personen / die es belanget / von jeder Part
fünff groschen/Auch in wichtigen sachen/so auff Com-
mission verhandelt werden / zehen oder zwölff gro-
schen.
- Von Amtesgunsten/zween/auch drey groschen.
- Von Pfandungen hat der Schöffler nichts/Der Landricht-
ter aber von jedem sechzehen pfennige / der Landknecht
auch so viel.
- Vom Hülffstage / in ansehnlichen Schulden/anzusehen/
ein halben gülden / Von geringen Summen aber/
fünff groschen.
- Von Hülffen/wann Hülff auff Commission ergeheth/dem
Landrichter ein gülden/dem Amteschreiber ein gülden/
dem Landknechte ein halben gülden / jederm Gerichts-
schöppen/so hierzu ersodert / fünff groschen/Vnd dann
dem Amte von hundert gülden zu Hülffgelde / Fünff
gülden/das sol verrechnet werden.
- Von Arrest vnd Rummern in wichtigen Sachen / dem
Schöffler

Schösser oder Landrichter ein halben Gulden / dem Landknecht sechzehnen pfennige / In gemeinen sachen fünf grosschen.

Von hinderlegtem Gelde / ist wol vor alters gebreuchlich gewesen / daß von jedem hundert gulden / fünf gulden gegeben / Sol aber numehr zu der Partheien gefallen gestellet werden.

Von gemeinen Missiven in Partheysachen / Ein grosschen Schreibgebühr.

Von Zeugen verhör / dem Notario causæ seine übliche gebühr.

Von Acten abzucopiren / von einem jeden Blat ein grosschen.

Von vorzichten / dem Landrichter / Amtschreiber / vnd Gerichtschöppen / jederm sechzehnen pfennige / Also auch von bestetigung der Vormundschaffen.

Von aufflassung der Lehen / von denen Gütern / so des Ampts Lehen seynd / dem Schösser von jedem Erben oder Verkaufser einen grosschen.

Von Wandel- oder Gerichtsstraffen / dem Landrichter die Wehre / damit etwas verwircket / vnd den Gerichtschöppen vnd Frohnen ihre gebühr / als von jeder Part sechzehnen pfennige.

Von Hausgenossen / wann die in des Ampts Dörffere einziehen / dem Schösser nach altem brauch ein grosschen einzuschreiben.

Von Getreide / so ausgelassen oder verkaufft wird / vom Scheffel zweene pfennige dem Schreiber.

1 Stadt Zorwitz
21 Dörffschaffen

Ambt Zorwitz.

Sechs grosschen von einem Lehenbrieffe.

Sechs

Sechs groschen von einem Vertrag / so auff einen ganzen Bogen vnd darunter geschrieben.

Fünff groschen von einem jedern Vertrage / wie groß der auch sey / in das Ambtsbuch zu registriren.

Zwölff groschen von einem Vertrage / so auff zweene bogen geschrieben.

Ein naw Schock von einem Geburtsbrieffe auff Pergament geschrieben.

Sechs groschen von einer Rundschaft.

Sechs groschen von einer Amtsgunst.

Sechs groschen von einer Gerichtlichen vorladung / vnd in Commission sachen.

Sechs groschen von einem versiegelten Abschiede auff einen Bogen geschrieben.

Zwölff groschen von einem Abschiede auff zweene Bogen geschrieben.

Fünff groschen von einem Abschiede / wie der auch sey / ins Ambtsbuch zu registriren.

Zweene groschen vnd acht pfennige von einer Hülffe vnter hundert gülden.

Fünff groschen vnd vier pfennige von einer Hülffe ober hundert gülden / Vnd also von jedem hundert fünff groschen vnd vier pfennige.

Fünff groschen von einem Wahlsteine zusehen.

Sechzehen pfennige von einem Kummer.

Zweene groschen von einer gemeinen Missiven.

Ein groschen von einem Gedenc- oder Schuldzeddel.

Ein groschen von einem Blate abschrift / von verhör der Zeugen in Rechtlichen sachen.

Ein groschen / wann Schuld im Amte registriret.

Fünff groschen von einem Gerichtlichen Vorzichte.

Fünff groschen denselben in das Amptbuch zu verleiben.

Messpfennige.

Vom Scheffel zweene Pfennige.

In Bürglichen Gerichts sachen.

Zweene groschen vnd acht pfennige von einem Landgerichte.

In Peinlichen Sachen.

Ein gülden von einem Peinlichen Gerichte.

Zwölff groschen von einer Citation Darinnen.

Zwölff groschen von einer Urthels fragen.

Ein gülden von einem Peinlichen Examine einer Person.

Ein gülden von einer Urgericht zu schreiben.

Ein gülden vom Urthel vnd Urgericht vor dem Gerichte zu lesen.

Ein gülden von einer Vorweisung.

Ein gülden vom Urthel / Urgericht vnd Urfrieden zu lesen vnd vorzustellen.

Vnd solches alles / nach besage eines besies gelten vnd vom Churfürstlichen Sächsischen verordneten Commissarien, auffgerichteten vortrags vnd abschiedes / so auff ansuchen eines Raths allhier / durch Georg Winckelern / Ambtsverwaltern zu Eilenbergk / als der darzu sonderlich deputirt, also verzeichnet / eingenommen vnd eingeführet.

Ambt Zwickaw.

Ein Schreibe groschen von jedem Lehen.

Sechs / Fünffe / auch Vier groschen von einem Erbkauff zuverschreiben / darnach die Keuffe vnd Güter seynd.

Eilffte

2 Stück. Mandat
Erinnert
42 Souffletten

Elffhalben/acht/siebē/auch sechs groschen/von einer Erbtheilunge/darnach die Gütere/Erbe vnd Erben seind.

Ein groschen von einem Kummer zu schreiben.

Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.

Ein groschen von einem Brthel abzu copiren.

Zweene groschen von einschliessung vnd vberschickung der Acten.

Ein groschen von einer Quittanz.

Ein groschen aufflaggeld / vnd

Ein groschen Vorzicht geld/von einem Gute/vnd desselben Erbtheile.

Stift vnd Ambt Zeit.

Sechs groschen von einem Vertrage.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.

Drey groschen von einem Abschiedsbrieff.

Dreyzehn groschen vnd vier pfennige von einer Vorzichte/
daran dem Landknechte sechzehn pfennige gebühren.

Ein groschen von einer Hülf.

Ein halben gülden von einer Gunst auff hundert gülden.

Ein halben Taler von einer Erbsonderung / wann der Erben viel seyn.

Sechs groschen von einem Erbkauff.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Ein groschen vertrage Erbegelt zuverschreiben.

**Gerichts gebühr / vnd wie dieselbige in
den Zeitischen/bey der Stadt vnd Land-
gerichten genommen wird.**

Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer jeden verfesten
gelten vorladung/ vnd derselben Copen.

Fünff

*2 Stücker Mönchburg
Zeit*

*2 Stücker Ostfeld
Regel*

80 Souffpfeiler

Fünff groschen von einer versiegelten vorladung / daran hat
der Richter Sechzehnen pfennige.

Ein groschen dem Landgerichts frohnen / Dem Stadtfroh-
nen aber

Vier pfennige von einer jeden Vorladung zu Exequiren,
es were dann / daß eine Gemeine gefordert werde / auff
den fall gehört dem Frohnen fünf grosschen.

Ein groschen von der Klage ins Gerichte / daran haben die
Schöppen vier Pfennige / das ander ist des Gerichts
Schreibers.

Vier pfennige dem Landgerichts frohnen / vnd
Zweene pfennige dem Stadt frohnen / von beruffung der be-
klagten.

Fünff groschen / wann eine Gemeine klagt / oder beklagt wird /
daran haben die Schöppen sechzehnen pfennige / das
ander ist des Gerichtschreibers.

Ein groschen von einem jedern Sake / Exception vnd an-
derm einbringen / so in oder aufferhalb Landgerichte
einbracht wird. Dem Gerichtschreiber

Fünff groschen / wenn solchs einer Gemeine halben geschicht.
Zweene groschen von einem jeden einbringen im Stadtges-
richte / darvon gebüret den Schöppen der halbe theil.

Vier pfennige dem Gerichtschreiber / von der Klagen ges-
wehr.

Ein groschen dem Gerichts Procurator von einer jeden klag-
gen / vnd anderm Sake / so Gerichtlich einbracht wird.

Sechzehnen pfennige von einem Vorstandt.

Sechzehnen pfennige von einer Vollmacht.

Sechzehnen pfennige von einer Ratification.

Sechzehnen pfennige von einer Vormündschafft / daran hat
der Gerichtschreiber vier pfennige / das ander ist den
Schöppen. Zweene

- Zweene groschen dem Gerichtschreiber von der Inrotulation vnd Missiven an die Schöppenstule.
- Zweene groschen von eröffnung eines Urthels / des man sich bey den Gerechts gelehrten erholet / die theilen Schöppen vnd der Gerichtschreiber.
- Drey groschen von einem Urthel / welches im Gericht gesprochen wird / daran hat der Richter ein groschen.
- Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Leuterunge / würde aber vom Gerichte appelliret / auff den fall ist der Appelland schuldig /
- Zweene gülden dem Richter vnd Gerichtschreiber vor die Apostolos.
- Zehen groschen von einer Vorfassung vnd Compromis, den Schöppen vnd Gerichtschreiber / vnd solches entrichten beyde theil zu gleich.
- Ein groschen von jedem Blat zu schreiben / dem Gerichtschreiber.
- Sechzehen pfennige dem Richter / von eines jeden Zeugen vorstellung.
- Fünff groschen dem Gerichtschreiber / von einem jeden Zeugen zuverhören / vnd Brieffliche vrkunden zu transumiren vnd vidimiren.
- Zweene grosche von eröffnung eines gezeugnis den Schöppen vnd Gerichtschreiber.
- Ein groschen von einer Endesleistung / bewilligung / Execution eines Urthels / einer Quittanz vnd dergleichen / dem Gerichtschreiber.
- Vier groschen von einem Kauff vnd Vertrage zuverschreiben / vnd solches gebühret den Schöppen / vnd dem Gerichtschreiber / Ist es aber eine theilung / vff den fall gibt ein jeder person / so der theilung verwand ist / zweene groschen.

M m

Dreya

Dreyzehn groschen von einer Vorzicht/begabung/besich-
tigung / widerung vnd einweisung / so sich im Land-
gerichte zutregt / Daran hat

Sechzehn pfennige der Richter.

Acht groschen die Schöppen.

Zweene groschen vier pfennige der Gerichtschreiber.

Sechzehn Pfennige der Frohne.

Im Stadtgerichte aber / werden von einer
Vorzicht vnd dergleichen / alleine vier
groschen erleget.

Daran gebühren

Sechzehn pfennige dem Richter.

Sechzehn pfennige den Schöppen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber.

Vier pfennige dem Frohnen.

Darüber gehört dem Procuratori, so auff die Gericht bes-
telt ist / von einer Vorzicht ein groschen.

Fünff groschen von einem Mahlstein / darvon gebühren

Sechzehn pfennige dem Richter.

Sechzehn pfennige den Schöppen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber.

Sechzehn Pfennige dem Frohnen / so viel gehört auch den
Gerichts Personen von einer Hülffe.

Fünff groschen von einem Abschiede oder versiegelte Kund-
schafft / Vollmacht / Behafftsbrieffe / vnd dergleichen /
daran hat der Richter Sechzehn Pfennige / das ander
ist des Gerichtschreibers.

Ein gülden dem Gerichtschreiber / von einem Inventario,
so ferne es die Leute vermögen / vnd die farnis / so inven-
tirt wird / stadlich oder nichtig ist.

Ein

Ein halben gülden den Schöppen.

Fünff groschen dem Frohnen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Vorschriffe.

Ein Taler von einem Geburtsbrieffe/ die theilen der Richter vnd Gerichtschreiber.

Zweene groschen von einem Kossier dem Richter vñ Fronen.

Sieben groschen dem Richter / von auffenthaltung gestolener wahr.

Fünff groschen von einer jedern verwundung oder beschedigung zu besichtigen / Daran haben

Drey groschen die Schöppen.

Ein groschen der Gerichtschreiber.

Ein groschen der Frohne.

Von einer Kampffer That / die im Landgerichte gewircket wird / gebühret

Acht groschen den Schöppen.

Acht groschen dem Gerichtschreiber.

Acht groschen dem Frohnen.

**In Reichbilde aber / oder
Stadtgerichte.**

Zehen groschen acht Pfennige den Schöppen.

Zehen groschen acht Pfennige dem Gerichtschreiber.

Zehen groschen acht Pfennige dem Frohnen.

**Von einem jeden Peinlichen Gerichte/
welches in Part Sachen gehalten wird /
gebühret**

Ein gülden dem Richter.

Ein gülden den Schöppen.

Ein gülden dem Gerichtschreiber.

M m ij

Ein

Ein gülden dem Frohnen.

Ein gülden dem Procuratori.

Begebe sich es aber / daß ein Peinlicher
Fall Bürglich würde / Alsdann gehöret /

Ein naw schock dem Richter.

Ein naw schock den Schöppen.

Ein naw schock dem Gerichtschreiber.

Ein naw schock dem Frohnen.

Ein gülden dem Richter vnd Gerichtschreiber / von einem
Gleit in Peinlichen sachen.

Darüber werden von dem Gerichte / einem jeden Schöppen
im Stadtgerichte / desgleichen dem Gerichtschreiber /
auff eines jeden Voigt ding / welcher Jährlich drey ges
halten werden / zweene groschen / vnd

Ein gülden von einer Peinlichen Rechtsfragung gegeben.

1 Stücl. Ziegenrück
2 flachen Kapitz v. Habengrün.
15 Dorfsteuffen.

Ampt Ziegenrück.

In Rechtsachen.

Ein halben gülden von einer gemeinen Frage zu stellen / in
Bürglichen sachen.

Ein gülden in Peinlichen sachen / was frembde Personen
anlanget.

Fünff groschen von der Publication des Urthels.

Zweene groschen von Abschrift desselben.

Ein groschen von jederm blat zu prothocolliren.

Ein groschen von jedem blat zu copiren.

Ein gülden von einer Urgicht in Peinlichen sachen.

**Von Orphet vnd vorledigung
der gefangenen.**

Vier

Vier groschen dem Schösser.

Sechzehen pfennige dem Richter.

Fünff groschen dem Landknechte.

Zweene groschen / jeden Tag vnd Nacht von frembden
Sitzgeld.

Ein Taler von einem Geburts brieffe / wann der auff Per-
gament geschrieben wird.

Sechs groschen für das Pergament.

Fünff groschen von einem Kauff brieff / nach gelegenheit des
Kauffs.

Fünff groschen von Vorzichten / nach gelegenheit der güter.

Zweene groschen von einer Vorschrift.

Von Arrest.

Fünff schilling dem Schösser.

Zweene schilling dem Richter / Item / Zweene groschen
Wehrgeld.

Drey schilling dem Landknecht.

Vnd sol der Richter von dem Gerichtsiegel/
Geburtsbrieffen / Propheeten / vnd andern Acci-
dentiis, nichts mehr zu fodern haben.

Von ansetzunge der Hülffen.

Fünff groschen dem Schösser.

Vier Pfennige eidem von jedem Gilden / wegen der Im-
mission, Taxation, vnd Tradition, woferne es also
herbracht.

Drey gülden von einer Hülffe dem Richter / Schöppen vnd
Landknechte / Dargegen sie / do es gleich zur Taxation
vnd Immission kömmet / ein mehrers nicht zu fodern
haben sollen.

Mm. iij.

Drey

Drey groschen von einer Citation in Bürglichen sachen.
Ein Ortsgülden in Peinlichen sachen zu Citiren / dem
Schösser.

Von eingelegtem Gelde.

Vier pfennige von jedem Gülden dem Schösser / wofern es
also herbracht / vnd in stetem brauch erhalten.

Von Sunsten.

Fünff groschen dem Schösser.

Drey groschen von einem Tagesarts schreiben.

Zweene pfennige von jedem scheffel Getreidicht so verkaufft
wird / Messgelb.

Sechzehen pfen. als einen Schreibeschilling / von jeder Lehē.

Ein groschen von einer gemeinen Missive.

Fünff groschen von einem besiegelten Vertrage zu verferti-
gen / vnd in das Amptsbuch zu verleihen / doch nach
gelegenheit der sachen.

Fünff groschen von einem Abschiede / weniger oder mehr /
nach gelegenheit der sachen.

(Stüel. Braucha
1. Dorff Zupfmitz.

Ambt Zwencfa.

Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.

Fünff groschen von einem Gunstbrieffe.

Fünff groschen von einer Kauffvorschreibung.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

Die Gebür von Vorbeschiedes brieffen / Vorladun-
gen / Vorträgen / Abschieden / Ambtsgunsten / Pfandungen /
Hülffen / Kummern / hinterlegten Gelden / gemeinen Missi-
ven / vnd Parthey sachen / Verhör der Zeugen / Abschrift-
ten Rechtlicher gesetze / Gerichtlichen Vorzichten / Auflö-
sungen / Schuldbekentnüssen / Wandel / Messpfennigen
vnd Anlagen / wird in das Ampt Begaw gegeben.

Befehlen

Befehlen vnd gebieten darauff al-
 len vnsern Haupt- vnd Amptleuten /
 Amptsvorwaltern / Schössern / auch Bürger-
 meistern / Richtern / vnd in summa allen vnd je-
 den Gerichtshaltern / in Städten vnd auff dem
 Lande / daß sie es hinfüro / bey Vermeidung vnse-
 rer ernstest vnd vnnachlässlichen straff / hiermit
 anders nicht halten / noch von den Partheyen / so
 vor den Gerichten zuthun / ein mehrers fordern
 oder einnehmen / dann wir gantzlichen gemeinet
 seyn / vber dieser vorgesezten moderation ernst-
 lich zuhalten / vnd die vbertreter / so darwider han-
 deln / auff der beschwerten ansuchen / dermassen
 zustraffen / daß sie vnser mißfallen / solches ihres
 vnghehorsams / vnd vngüblichen fürnehmens
 im werck zuspüren haben / Darnach sich männig-
 lich zurichten / Vhrkundtlich haben wir dieses mit
 vnserm Cancley Secret besiegeln vnd bekref-
 tigen lassen. Datum Dresden den 23.

Aprilis Anno 1612.

1612.



2
4



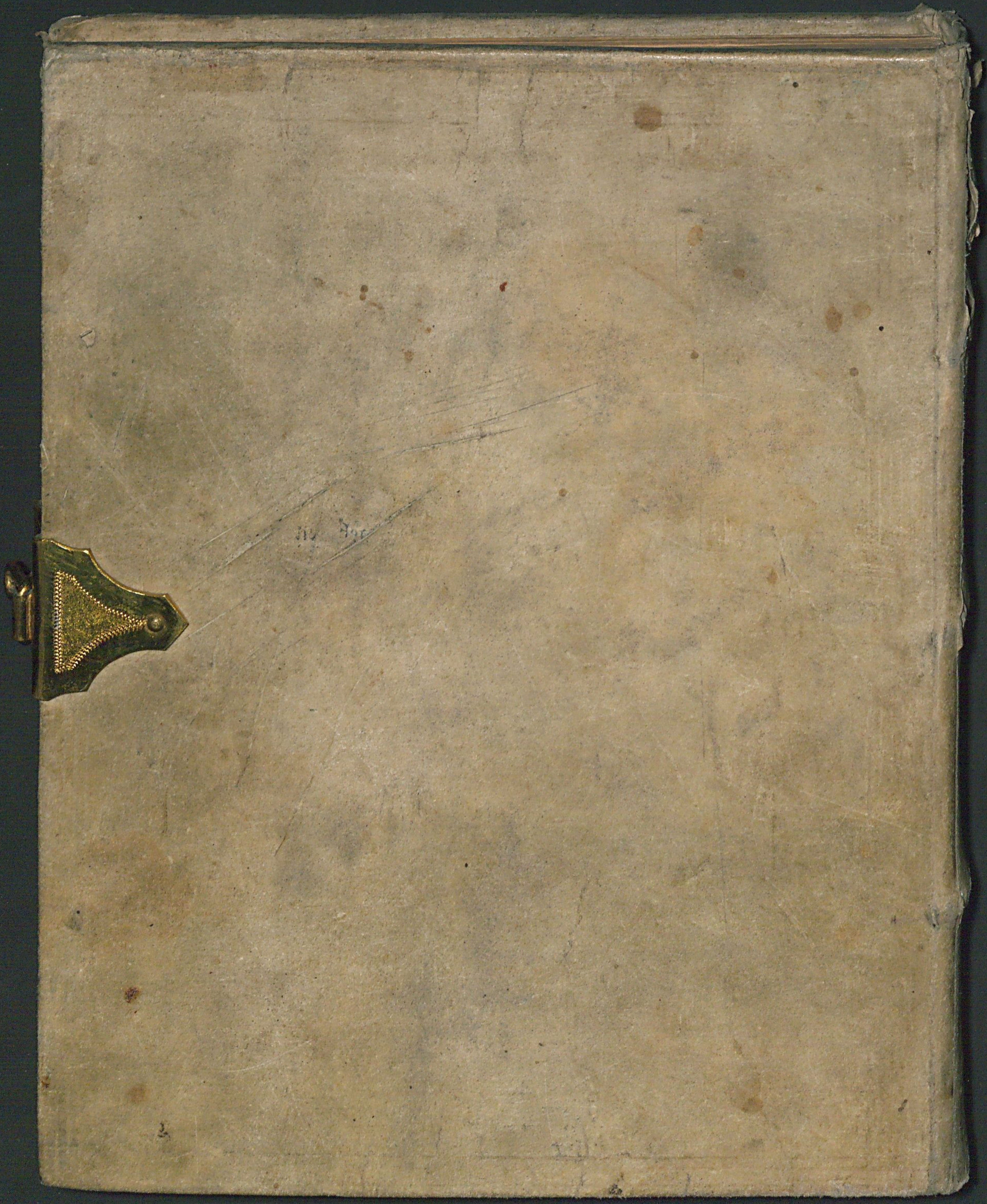
153001

X 2615485

R

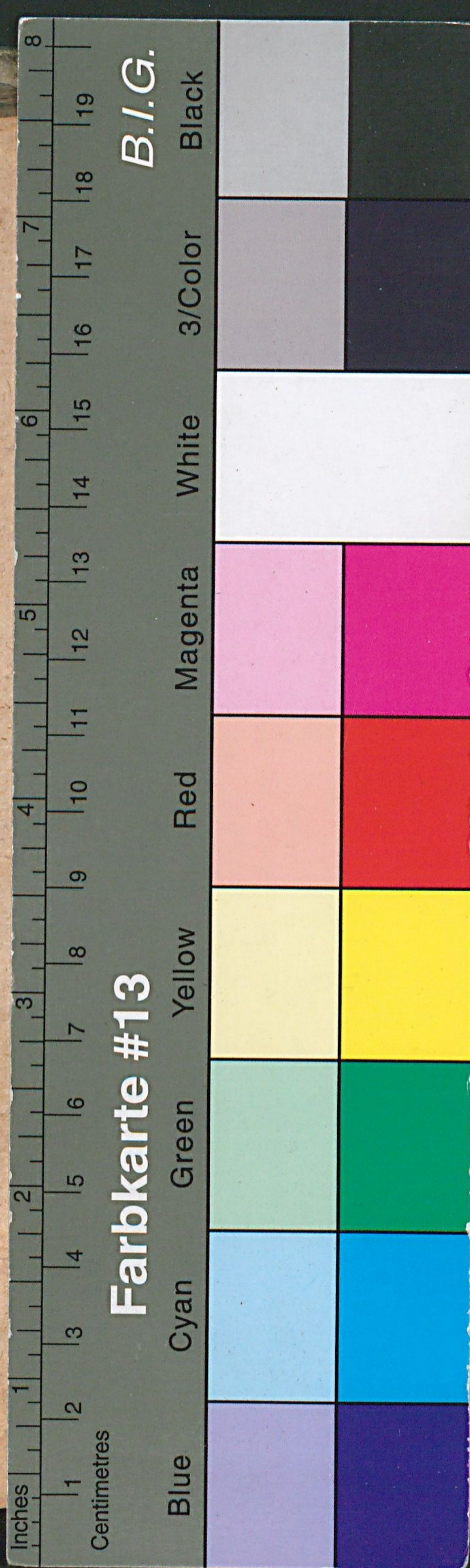
VD17





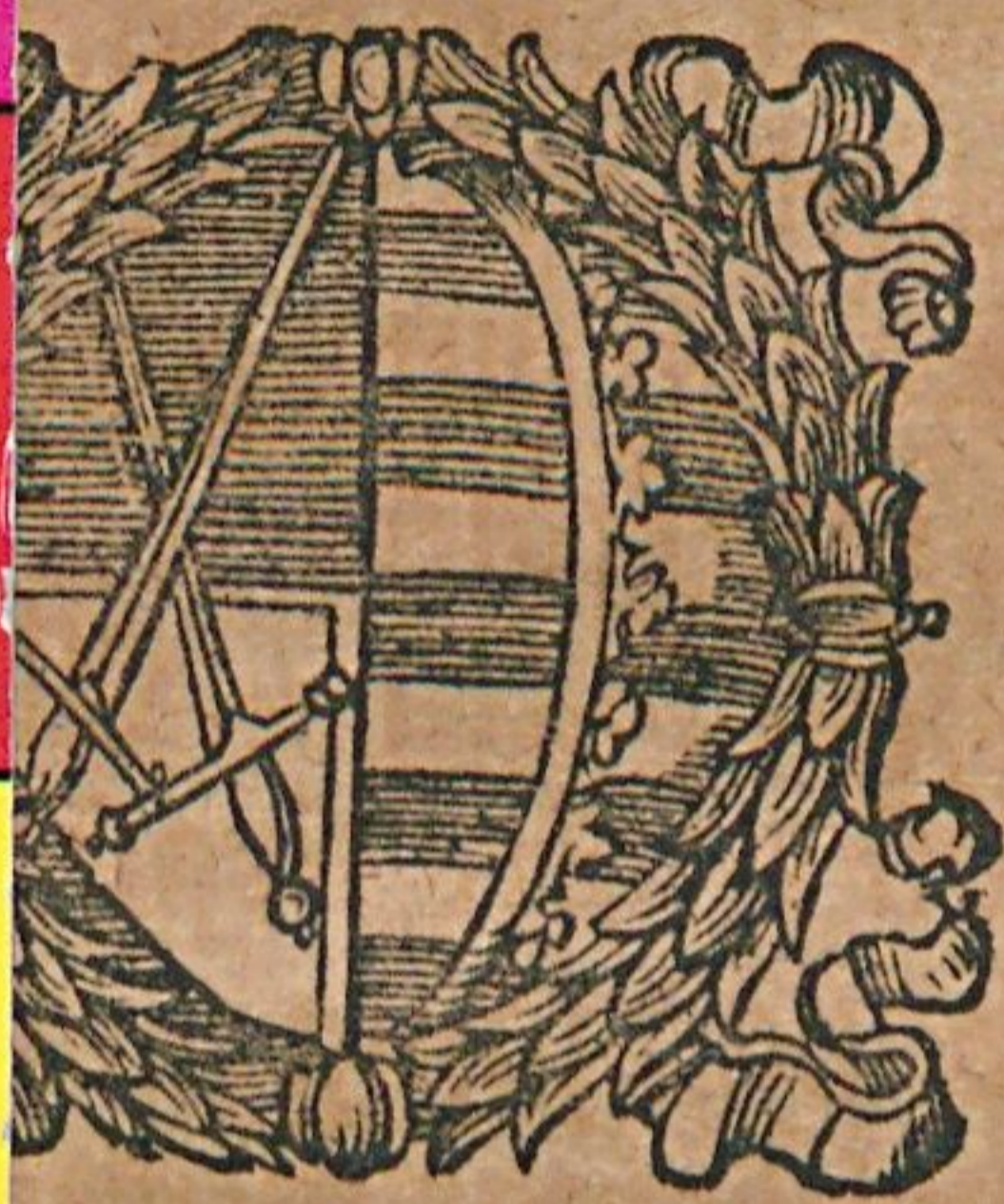
iv. 300





axa vnd Moderation,

Über gestalt es
Churfürstlichen / Sächsi-
uch in den Städten vnd Ge-
nie den Gerichs Schöppen / Ampts
n/in Peinlichen / Bürglichen/ vnd
/auch sonst allenthalben/
alten werden soll.



IA ET PRIVILEGIO
SPECIALI,

Leipzig/

in RosenBuchhändler.

